

FACHANWALTSFORTBILDUNG NACH § 15 FAO

Der Haushaltsführungsschaden

Zeitaufwand, MdH und Stundensatz —
drei Stellschrauben, ein sechsstelliger Unterschied

Rechtsstand August 2026

REFERENT

Jan Philipp Bergmann, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Vertrauensanwalt des Medizinrechtsanwälte e.V.

Mitglied des Vorstands

Lehrbeauftragter des Instituts für Rehabilitations- und Unfallmedizin (IRU)

An-Institut der Medizinischen Hochschule Brandenburg

KANZLEIEN

Schah Sedi & Schah Sedi Rechtsanwälte PartG mbB

BQ-Rechtsanwälte PartG mbB

Offenlegung: Ich vertrete ausschließlich Geschädigte. Wo dieser Vortrag eine Interessenposition vertritt, wird das gekennzeichnet — ausdrücklich in Block D.

Fünf Blöcke, eine Rechnung

BLOCK	THEMA	LEITFRAGE
A	Fundament — Dogmatik, Systematik, Begriffe	Welche Norm, welche Anrechnung?
B	Handwerk — Sachverhalt, Zeitfenster, Datenbasis, Methodenwahl	Welche Arbeit ist ausgefallen?
C	Die MdH — das unterschätzte Nadelöhr	Um wie viel Prozent ist die Fähigkeit gemindert?
D	Der Stundensatz — das Schlachtfeld	Was ist eine ausgefallene Stunde wert?
E	Durchsetzung — Darlegung, Kongruenz, Befristung, Abfindung, Tötungsfall	Wie kommt die Zahl auf das Konto?

Ein durchlaufender Leitfall — **Frau M.** — verbindet alle fünf Blöcke. Jede Zahl, die Sie heute sehen, ist an ihm nachgerechnet.

BLOCK A

Fundament

Dogmatik, Systematik, Begriffe — und die Frage,
warum die Normenzuordnung eine Geldfrage ist

Ein Haushalt, drei Zahlen

Auffahrunfall 25.10.2016 · HWS-Trauma · Behandlung abgeschlossen 09.12.2016 · Klägerin verheiratet, Kind zwei Jahre, Dreizimmerwohnung 65 m² · Ehemann Vollzeit, Klägerin Dreiviertelstelle · **Haftung dem Grunde nach unstreitig**

VERFAHRENSSTAND	STUNDEN	STUNDENSATZ	BETRAG
Klageantrag — AG Augsburg 25 C 4980/19	141,75	14,00 €	1.984,50 €
Urteil erste Instanz — AG Augsburg	93,75	12,00 €	1.125,00 €
Urteil Berufungsinstanz — LG Augsburg 74 S 2948/22	109,93	8,00 €	879,44 €

Ein Klageantrag, **zwei Urteile** — und ein Stundensatz, der sich auf diesem Weg nahezu halbiert.

Derselbe Haushalt. Dieselben 65 m². Dasselbe zweijährige Kind. Dieselbe Klägerin, derselbe Ehemann, dieselbe Arbeitsteilung.

BGH, Urt. v. 5.11.2024 — VI ZR 12/24

Der Bundesgerichtshof ist als dritte Instanz hinzugetreten — und hat das Berufungsurteil aufgehoben, ohne selbst einen Stundensatz festzusetzen.

Am Ende dieses Verfahrens stand nicht der richtige Wert.
Am Ende stand die Feststellung, dass die **Begründung** nicht trug.

Die Spannweite der veröffentlichten Rechtsprechung zum Nettostundensatz reicht von **5,95 €** (OLG Jena, NZV 2022, 479 — 30 % pauschal vom Brutto) bis **17,00 €** (LG Tübingen, § 21 JVEG). NJW 2025, 1128 m. Anm. Balke · DAR 2025, 150 m. Anm. Luckey

Leitfall Frau M. — 13,8 Ausfallstunden je Woche

STUNDENSATZ	JÄHRLICH	35 JAHRE, NOMINAL
8,00 € — LG Augsburg, Schadenszeitraum 2016	5.740,80 €	rd. 201.000 €
12,00 € — AG Augsburg	8.611,20 €	rd. 301.000 €
17,08 € — Rechenkette, Block D, für 2026	12.256,61 €	rd. 429.000 €

6.515,81 €

Differenz pro Jahr

rd. 228.000 €

über 35 Jahre, nominal

Modellrechnung, keine Kapitalisierung —
kapitalisiert liegt der Wert deutlich niedriger. Und:
8,00 € betreffen 2016, 17,08 € gelten für 2026.
Gezeigt wird die Größenordnung der Spanne, nicht
ein Vergleich zweier zulässiger Werte desselben
Jahres.

Was die MdH ist — und was sie nicht ist

MdH heißt: Minderung der Fähigkeit zur Haushaltsführung. Sie ist **kein Globalurteil** über die geschädigte Person, sondern ein **Mittelwert über die Tätigkeitsbereiche** ihres Haushalts.

DER RECHENWEG IN ZWEI SCHRITTEN

Erstens: Für **jeden** Tätigkeitsbereich einzeln bewerten, um wie viel Prozent die Fähigkeit dort gemindert ist.

Zweitens: Durchschnitt bilden — über die Bereiche, die es in **diesem** Haushalt gibt.

ANWENDUNGSPUNKT

Die MdH wird auf die Stunden angewandt, die die geschädigte Person **vor** dem Ereignis tatsächlich geleistet hat — nicht auf den Stundensatz. Umfang und Satz sind zwei getrennte Ebenen.

AM LEITFALL

$27,6 \text{ Wochenstunden} \times \text{MdH} = \text{ausgefallene Wochenstunden}$. Der volle Rechenweg und die Herleitung jedes Einzelwerts folgen in **Block C.3** — hier geht es nur um den Divisor.

Die zweite Zahl dieses Einstiegs betrifft keinen Streitpunkt. Sie betrifft einen **Rechenschritt**, über den niemand streitet — weil ihn niemand prüft.

Acht Bereiche, Summe 400

NR.	BEREICH	MDH
1	Einkaufen	50 %
2	Mahlzeiten	35 %
3	Geschirr	40 %
4	Reinigung	70 %
5	Wäsche	75 %
6	<i>Kinder / Pflege — existiert nicht</i>	—
7	Kleinarbeit	50 %
8	Garten	70 %
9	Organisation	10 %
Summe		400

WARUM BEREICH 6 FEHLT

Die Tochter ist vor drei Jahren ausgezogen, pflegebedürftige Angehörige gibt es nicht. Im Haushalt von Frau M. fällt in diesem Bereich **keine Aufgabe an** — er existiert nicht.

DER DIVISOR

$$400 \div 8 = 50 \%$$

Geteilt wird durch die Zahl der Bereiche, die es **tatsächlich gibt** — hier acht, nicht neun.

FOLGERECHNUNG

27,6 Std./Woche $\times$ 50 % = **13,80 Std./Woche**
Ausfall. Das ist die Zahl, mit der dieser Vortrag durchgängig arbeitet.

Eine Null, die keine ist

Jemand trägt Bereich 6 mit 0 % in die Tabelle ein, statt die Zeile zu **streichen**. Die Summe bleibt 400 — null addiert nichts. Aber jetzt wird durch neun geteilt.

RICHTIG — ZEILE GESTRICHEN

$$400 \div 8 = 50,00 \%$$

→ 13,80 Std./Woche

FALSCH — ZEILE MIT 0 % GEFÜLLT

$$400 \div 9 = 44,44 \%$$

→ 12,27 Std./Woche

WARUM DAS SACHLICH FALSCH IST

Eine 0 in der Tabelle bedeutet: „In diesem Bereich ist Frau M. nicht beeinträchtigt — sie kann dort noch alles.“ Das ist eine Aussage über **verbliebene Leistungsfähigkeit**.

Tatsächlich gibt es diesen Bereich in ihrem Haushalt gar nicht. Es liegt keine ungeminderte Fähigkeit vor, sondern **schlicht keine Aufgabe**. Wer die Null stehen lässt, rechnet einen nicht existierenden Bereich als „voll leistungsfähig“ in den Durchschnitt ein — und verwässert ihn.

Ein Student schreibt acht Klausuren. Der Durchschnitt wird über **acht** gebildet — nicht über neun, indem man eine Prüfung mit null Punkten hinzuaddiert, an der er nie teilgenommen hat.

Der Zähler ändert sich nicht, nur der Nenner. Es sieht aus wie eine harmlose Formel, und kostet 5,56 Prozentpunkte.

Was ein Divisor kostet

RECHENSCHRITT	RICHTIG	FALSCH	DIFFERENZ
MdH	50,00 %	44,44 %	5,56 Prozentpunkte
× 27,6 Std./Woche	13,80 Std.	12,27 Std.	1,53 Std./Woche
× 17,08 € — Nettostundensatz 2026	235,70 €	209,57 €	26,13 €/Woche
× 52 Wochen	12.256,61 €	10.897,71 €	rd. 1.359 €/Jahr
× 35 Jahre, nominal	rd. 429.000 €	rd. 381.000 €	rd. 48.000 €

Für einen Divisor. Ohne dass jemand widerspricht — weil niemand hinsieht.

Nominal, ohne Dynamisierung, vor Kapitalisierung. Die vollständige Herleitung jedes Einzelwerts und die Regel „nicht vorhandene Bereiche werden gestrichen, nicht genullt“ folgen in **Block C.3**.

Drei Stellschrauben — und sie werden multipliziert

- ① **Der Zeitaufwand** im Haushalt vor dem Schadensereignis → Block B
- ② **Die MdH** — Minderung der Fähigkeit zur Haushaltsführung → Block C
- ③ **Der Stundenverrechnungssatz** bei normativer Abrechnung → Block D

Wer an jeder der drei Stellen ein Drittel verliert, verliert nicht ein Drittel — sondern rund **siebzig Prozent**.

Einteilung nach Schah Sedi, Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden, 1. Aufl. 2017

Vier Schritte — und in dieser Reihenfolge

1 · HAUSHALT GESAMT

46,0

Wochenstunden im
Haushalt vor dem Ereignis
— individuell erhoben,
tabellarisch plausibilisiert

×

2 · ANTEIL DER PERSON

60 %

gelebte Arbeitsteilung,
unter Beweis gestellt
= 27,6 Std./Woche

×

3 · MDH

50 %

Mittelwert über die acht
vorhandenen
Tätigkeitsbereiche
= 13,8 Std./Woche

×

4 · STUNDENSATZ

17,08 €

Nettostundenverrechnungssa
2026
= 235,70 €/Woche

ERGEBNIS

$235,70 \text{ €} \times 52 = 12.256,61 \text{ € jährlich}$
 $\div 12 = 1.021,38 \text{ € monatlich} \cdot 3.064,15 \text{ €}$
je Quartal

DIE REGEL DAHINTER

Die MdH greift an Schritt 3 an — am **Umfang**. Sie greift **nie** an Schritt 4 an, also nicht am Satz. Wer beides in derselben Spalte verrechnet, produziert Fehler, die niemand mehr findet.

Diese vier Schritte gehören im Schriftsatz als **vier Absätze mit eigenen Zwischenüberschriften** geführt. Das zwingt die Gegenseite, ihre Kürzung einem bestimmten Schritt zuzuordnen — pauschale Abschläge auf das Gesamtergebnis sind dann argumentativ nicht mehr möglich.

DER LEITFALL

Frau M., 47 Jahre

Verletzungen und Dauerfolgen

- Bewegungseinschränkung rechtes Schultergelenk — **Abduktion 80°**, Gegenseite 170°
- Fraktur LWK 1, konservativ behandelt
- kein Arbeiten über Kopfhöhe · kein Heben über 10 kg · eingeschränktes Vorbeugen

Haushalt

- Einfamilienhaus 110 m², zwei Etagen, Garten 300 m², Waschmaschine im Keller
- Ehemann vollzeiterwerbstätig · Tochter vor drei Jahren ausgezogen — Bereich 6 entfällt
- Haushaltsnettoeinkommen über 3.200 € → **Haushaltstyp 3**

GRÖSSE	WERT	BLOCK
Gesamtaufwand Haushalt	46,0 Std./Wo.	B.2
Anteil Frau M. — 60 %	27,6 Std./Wo.	B.2
MdH über acht Bereiche	50 %	C.3
Ausfall im Dauerfenster	13,8 Std./Wo.	C.3
Nettostundensatz 2026	17,08 €	D.6
Wochenschaden	235,70 €	—
Jahresschaden 2026	12.256,61 €	—
Monatsrente	1.021,38 €	—
Quartalsrente, vorschüssig	3.064,15 €	A.3

Auffahrunfall, Haftung dem Grunde nach unstreitig · konstruiert, aber in jeder Einzelangabe mit den Tabellenwerken abgeglichen

Warum die Rechtsprechung uneinheitlich ist

- **bis 1958**
Haushaltsführung als Dienst für den Ehemann — schadensrechtlich existiert sie kaum
- **1958**
Der Gesetzgeber qualifiziert Familienarbeit als **Berufsarbeit** — Geburtsstunde der Position
- **7.5.1974 — VI ZR 10/73**
Maßstab bei Verletzung ist die **tatsächlich erbrachte**, nicht die geschuldete Arbeitsleistung
- **§ 1360 BGB**
Leitbild: Haushaltsführung ist Erfüllung der Unterhaltspflicht, der Erwerbsarbeit gleichstehend
- **ab 1980er**
Tabellenwerke Schulz-Borck/Hofmann, später Schulz-Borck/Pardey — Schätzgrundlage nach § 287 ZPO
- **2017**
Praxishandbuch — **Sonderauswertung** der Zeitverwendungserhebung 2012/2013, um WG, Mehrgenerationen- und Pflegehaushalte bereinigt
- **2024 / 2025**
Der BGH greift zweimal ein: **VI ZR 12/24** zum Stundensatz, **VI ZR 24/25** zur Darlegungslast
- **Der Merksatz**
Das Wort „Haushaltsführungsschaden“ steht in **keinem Gesetz**. Die Position ist vollständig richterrechtlich entwickelt — das

BGH, URT. V. 7.5.1974 — VI ZR 10/73

Maßstab bei der **Verletzung** ist die tatsächlich erbrachte,
nicht die rechtlich geschuldete Arbeitsleistung.

Im **Tötungsfall** gilt das Gegenteil: dort ist der rechtlich geschuldete Unterhalt maßgeblich, dort wird der Eigenanteil abgezogen, dort werden geschuldete Mithilfepflichten abgesetzt. Wer beide Konstellationen vermischt, rechnet **strukturell falsch**.

Verletzung und Tötung im Vergleich

	VERLETZUNG — § 843 BGB	TÖTUNG — § 844 ABS. 2 BGB, § 10 ABS. 2 STVG
Maßstab	tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung	rechtlich geschuldeter Unterhalt
Eigenversorgungsanteil	kein Abzug	abzuziehen
Mithilfe Angehöriger	nur soweit tatsächlich vorher erbracht	rechtlich geschuldete Mithilfe abzuziehen
Barunterhalt	—	weggefallener Barunterhalt an den Getöteten abzuziehen
Pflegebedarf	ggf. Erhöhung	—
Anspruchsinhaber	der Verletzte	Hinterbliebene als Teilgläubiger , getrennte Berechnung

Vier Abzugsposten, die im Verletzungsfall **nicht existieren**. Wer sie im Tötungsfall übersieht, beziffert zu hoch und wird zurückgewiesen. Wer sie im Verletzungsfall anwendet, beziffert zu

§ 843 Abs. 1 BGB — beide Alternativen sind betroffen

§ 843 ABS. 1 ALT. 1 BGB, § 842 BGB

Fremdanteil

Haushaltsführung **für andere** — Ehegatte, Kinder, Haushaltsangehörige. Dogmatisch **Erwerbsschaden**: Beitrag zum Familienunterhalt, § 1360 BGB. Brücke über § 252 BGB.

§ 843 ABS. 1 ALT. 2 BGB

Eigenanteil

Haushaltsführung **für sich selbst** — die eigene Versorgung. Schadensgruppe der **vermehrten Bedürfnisse**.

Im **Ein-Personen-Haushalt** gibt es folglich nur vermehrte Bedürfnisse. Im **Mehrpersonenhaushalt** liegen beide Positionen nebeneinander.

Flankierend: § 249 BGB — Totalrestitution, die schärfste Waffe in der Stundensatzdiskussion; eine normative Bemessung, die systematisch hinter dem realen Kompensationsbedarf zurückbleibt, verletzt das Vollkompensationsprinzip. § 254 BGB — Umorganisationseinwand, Beweislast beim Anspruchsgegner.

Eine Rente — keine Einmalzahlung

- § 843 Abs. 1 BGB gewährt eine **Geldrente**
- § 843 Abs. 2 BGB i.V.m. § 760 BGB: **quartalsweise vorschüssig** fällig
- Kapitalabfindung nur bei **wichtigem Grund**, § 843 Abs. 3 BGB — oder einvernehmlich im Abfindungsvergleich

Wer für die Zukunft einen Gesamtbetrag fordert, verlangt eine Kapitalabfindung. Das sind zwei verschiedene Dinge — und die Gegenseite wird auf der Unterscheidung bestehen.

LEITFALL — BEZIFFERUNG

Vergangenheit: aufgelaufener Betrag seit dem Ereignis, gestaffelt nach Kalenderjahren.

Zukunft: **1.021,38 € monatlich = 3.064,15 € je Quartal**, zahlbar vierteljährlich im Voraus.

$235,70 \text{ €/Woche} \times 52 = 12.256,61 \text{ €/Jahr} \div 12 = 1.021,38 \text{ €/Monat}$

Nach Kopfteilen — mangels weiterer Anhaltspunkte

HAUSHALT	EIGENANTEIL	FREMDANTEIL
1 Person	1/1	—
2 Personen — Leitfall	1/2	1/2
3 Personen	1/3	2/3
4 Personen	1/4	3/4

Eigenanteil = vermehrte Bedürfnisse · Fremdanteil =
Erwerbsschaden. Auf die geschädigte Person selbst
entfällt **ein** Kopfteil, der Rest auf die übrigen
Haushaltsangehörigen.

LEITFALL

Von 12.256,61 € jährlich sind **6.128,31 €** vermehrte
Bedürfnisse und **6.128,30 €** Erwerbsschaden. Diese
Trennung ist im Anspruchsschreiben auszuweisen.

ZWEI PRÄZISIERUNGEN

Es ist eine **Hilfsregel**. Wo Anhaltspunkte vorliegen
— etwa Kleinkinder mit Betreuungsaufwand weit
über einem Kopfteil — ist abweichend aufzuteilen
(Kinderzuschlagstabellen, Block B).

Die Regel betrifft die **Zuordnung**, nicht die **Höhe**.
Der Gesamtschaden bleibt derselbe — die Aufteilung
entscheidet nur, welche Sozialleistung auf welchen
Teil angerechnet wird.

Die Kongruenzmatrix

LEISTUNG	KONGRUENT ZU	ANRECHNUNG AUF
Pflegegeld, Pflegesachleistung — SGB XI	vermehrte Bedürfnisse	nur Eigenanteil
Verletztenrente der Berufsgenossenschaft	Erwerbsschaden	Fremdanteil — vollumfänglich
Erwerbsminderungsrente — SGB VI	Erwerbsschaden	Fremdanteil — zeitlich begrenzt
Krankengeld, Verletztengeld	Erwerbsschaden	Fremdanteil
Private Unfallversicherung	kongruenzfrei	keine Anrechnung
Berufsunfähigkeitszusatzversicherung	kongruenzfrei	keine Anrechnung

Kongruenz in drei Dimensionen: **sachlich, zeitlich, personell**. Der Forderungsübergang tritt bereits im **Zeitpunkt des Schadensereignisses** ein, nicht erst bei Leistungsgewährung. Prüfreihefolge: Eigen-/Fremdanteil bestimmen → Leistungsarten erfassen → sachliche Kongruenz zuordnen → zeitliche Kongruenz je Zeitfenster → bei Haftungsquote Quotenvorrecht.

Wer nicht trennt, verschenkt

ERSTE KONSEQUENZ

Vier-Personen-Haushalt, verletzte Mutter, Pflegegrad 3. Wird der Haushaltsführungsschaden **in einer Summe** beziffert, rechnet der Regulierer die Pflegeleistungen auf die Gesamtposition an. Richtig wäre die Anrechnung auf **ein Viertel**. Drei Viertel bleiben unberührt. Der Fehler entsteht nicht durch eine falsche Rechnung, sondern durch eine fehlende Gliederung.

ZWEITE KONSEQUENZ — DIE ANRECHNUNG HAT EIN ENDDATUM

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze wandelt sich die Erwerbsminderungsrente in **Altersrente**. Diese kompensiert keinen unfallbedingten Verdienstausschlag — sie hätte die Geschädigte ohne das Ereignis ebenfalls bezogen. **Ab Renteneintritt ist der Fremdanteil wieder in voller Höhe zu fordern.**

Leitfall: 6.128,30 € jährlich × rund 19 Jahre Restlebenserwartung = **116.437,70 €** nominal, ohne Dynamisierung, vor Kapitalisierung. Der Renteneintritt muss als **eigenes Zeitfenster** angelegt werden.

DRITTE KONSEQUENZ

Private Unfallversicherung und BUZ sind **Summenversicherungen**. Sie dienen nicht der Schadensdeckung — kein Forderungsübergang, keine Anrechnung. Wenn ein Regulierer gleichwohl anrechnen will, ist das schlicht falsch. Aber Sie müssen es merken.

Was eine fehlende Gliederung kostet

Vier-Personen-Haushalt, verletzte Mutter, Pflegegrad 3. Haushaltsführungsschaden 16.000 € jährlich, Pflegesachleistungen rund 1.500 € monatlich — also 18.000 € jährlich.

UNGEGLIEDERT BEZIFFERT

Haushaltsführungsschaden	16.000 €
./. Pflegeleistungen	– 18.000 €
Auszahlung	0 €

Die Leistung übersteigt die Gesamtposition — der Regulierer rechnet sie vollständig weg.

GETRENNT BEZIFFERT

Eigenanteil — 1/4	4.000 €
./. Pflegeleistungen, nur hier	– 4.000 €
Fremdanteil — 3/4, unberührt	12.000 €
Auszahlung	12.000 €

Pflegeleistungen sind kongruent zu den vermehrten Bedürfnissen — und nur dort anrechenbar.

12.000 €

Differenz — jährlich

drei Viertel

der Position, dauerhaft

Kein Rechenfehler. Keine falsche Rechtsanwendung. Nur eine Position, die als **eine Summe** statt in zwei Zeilen beziffert wurde — und das bei einer Rente, die über Jahrzehnte läuft.

Beispielwerte zur Veranschaulichung. Der Effekt tritt immer dann ein, wenn die Sozialleistung den Eigenanteil **übersteigt** — bei Pflegesachleistungen im Mehrpersonenhaushalt ist das der Regelfall.

Es geht um die Fähigkeit

Haushaltsführungsschaden ist die **Einschränkung oder der Verlust der Fähigkeit**, Arbeiten im Privathaushalt unentgeltlich auszuführen.

Der Haushalt ist dabei die nicht erwerbswirtschaftliche Einheit zur Sicherung der Bedarfsdeckung einer Person oder Personengemeinschaft unter Beachtung der verfügbaren Mittel.

ES GEHT NICHT UM

den nach dem Unfall **tatsächlich noch betriebenen Aufwand** · die Frage, ob jemand **ingesprungen** ist · die Frage, ob eine Ersatzkraft **eingestellt** wurde

ES GEHT UM

die **Fähigkeit**, die vorher vorhandene Arbeit zu leisten. Ist sie beeinträchtigt, liegt der Schaden vor — unabhängig davon, wer die Arbeit heute erledigt und ob dafür Geld geflossen ist.

Aus diesem Satz folgen zwei Dinge, die den ganzen Tag tragen: dass die **unentgeltliche Mithilfe Dritter** den Schädiger nicht entlastet — und dass der Schaden **real** ist und nicht fiktiv.

Beide Folgerungen kommen auf den nächsten Folien zurück: A-23 zur Abrechnungsform, A-24 zur Terminologie.

Die neun Tätigkeitsbereiche

NR. BEREICH

- | | |
|---|---|
| 1 | Einkaufen — inkl. Onlinebestellungen, Retouren |
| 2 | Mahlzeitenzubereitung , Hausarbeit in der Küche |
| 3 | Geschirrrreinigung — inkl. Ein-/Ausräumen Geschirrspüler |
| 4 | Aufräumen, Staubsaugen , Nass- und Trockenreinigung |
| 5 | Wäscheversorgung — Waschen, Trocknen, Bügeln, Verstauen |

NR. BEREICH

- | | |
|---|---|
| 6 | Kinderbetreuung , Pflege von Haushaltsangehörigen |
| 7 | Häusliche Kleinarbeit — Kleinreparaturen, Pkw-Pflege |
| 8 | Gartenarbeit — im Winter einschließlich Räumpflicht |
| 9 | Organisation, Planung, Schriftverkehr mit Versicherungen und Behörden — der am häufigsten vergessene Bereich |
| + | Tierversorgung · Fahrdienste |

Nicht erfasst: Tätigkeiten, für die üblicherweise ein Fachbetrieb beauftragt wird — das ist eine andere Schadensposition mit anderen Maßstäben

Die falsche und die richtige Frage

DIE FALSCHER FRAGE

„Was machen Sie im Haushalt?“

Die Antwort lautet: „Meine Frau macht das jetzt.“
Oder: „Es geht schon irgendwie.“ Als Sachvortrag ist das wertlos — und es ist nicht die Schuld des Mandanten. Er denkt in **Tagesabläufen**, nicht in Kategorien.

DIE RICHTIGE FRAGE — NEUNMAL

Wer kauft ein? Wie oft, wie lange? • Wer kocht? • Wer räumt den Geschirrspüler ein und **aus**? • Wer putzt die Fenster — und wann zuletzt? • Wer trägt den Wäschekorb in den Keller? • Wer mäht den Rasen? • Wer streut im Winter? • Wer schreibt die Briefe an die Krankenkasse?

Fragen Sie die neun Bereiche **einzel**n ab. Diese Interviewtechnik ist der Unterschied zwischen einer Position, die trägt, und einer, die abgewiesen wird.

rd. 40 Min.

in der Erstaufnahme

Die rentabelste Dreiviertelstunde im ganzen Mandat. Was Sie hier nicht erheben, bekommen Sie später nicht mehr — dazu **Block B.1**.

Noch wirksamer: der Hausbesuch. Treppen, Kellerwaschküche, Höhe der Oberschränke, Fensterflächen und der tatsächliche Standard der Haushaltsführung sind nur vor Ort erfassbar — und liefern Lichtbilder als Anlage.

Konkret · normativ · Mischform

KONKRET

Entgeltliche Ersatzkraft.
Maßgeblich ist der
Arbeitgeberbruttobetrag —
nicht der
Nettoauszahlungsbetrag.
Ersatzfähig sind zusätzlich
Verwaltungskosten,
Versicherungsbeiträge,
gesetzliche Unfallversicherung.
Bei Dienstleistern:
Abrechnungsbetrag
einschließlich
Mehrwertsteuer.

NORMATIV — DER REGELFALL

Angehörige, Freunde, Nachbarn
helfen unentgeltlich. Der
Schaden bleibt ersatzfähig: Die
unentgeltliche Mithilfe Dritter
darf den Schädiger nicht
entlasten.
Bemessungsgrundlage ist der
Nettostundenlohn einer
gedachten Ersatzkraft.

MISCHFORM

Zeitweise beschäftigt, zeitweise
nicht. Zulässig — für die
Beschäftigungsphase ein **eigenes**
Zeitfenster bilden und offen
ausweisen, welcher Abschnitt
nach welcher Methode gerechnet
ist.

DER WICHTIGSTE PRAXISHINWEIS ZUR KONKRETEN ABRECHNUNG

Informieren Sie den Versicherer **vor** Einstellung einer Ersatzkraft und klären Sie Zeitumfang und Stundensatz vorab ab. Das nimmt den Einwand der überhöhten Aufwendung, sichert die **Bevorschussung** — und bindet den Regulierer an den Zeitumfang, den er selbst als angemessen bezeichnet hat. Diesen Umfang halten Sie später der

Warum „fiktiv“ das falsche Wort ist

Das LG Augsburg argumentierte: Wer nicht die Hilfe Dritter in Anspruch nehme, mache es dem Gericht „geradezu unmöglich, fiktiv nachzuvollziehen“, in welchem Umfang eine Tätigkeit durch Dritte erforderlich gewesen wäre. Er müsse mit diesen **Unwägbarkeiten** leben — zumal er auf finanzielle Aufwendungen verzichtet habe. Diese Unwägbarkeiten schlugen sich daher auch bei der Bemessung des Nettostundenlohns nieder.

Der Zirkelschluss: Aus dem Umstand, dass niemand eingestellt wurde, folgt eine Unsicherheit — und diese Unsicherheit wird dem Geschädigten als Abschlag in Rechnung gestellt. **Wer unentgeltliche Hilfe in Anspruch nimmt, wird für seine Schadensminderung bestraft.**

Der Zeitaufwand im Haushalt ist **messbar** und tabellarisch plausibilisierbar.
Zu **schätzen** ist ausschließlich die Höhe des Stundenverrechnungssatzes.

Sprachempfehlung für Ihre Schriftsätze: **normative Abrechnung eines realen Haushaltsführungsschadens**. Nicht „fiktiver Schaden“ — fiktiv ist allenfalls die Ersatzkraft. Schah Sedi/Budde, DAR 2025, 241

Stationäre Unterbringung

- Der **Eigenanteil** entfällt, soweit die Einrichtung die hauswirtschaftliche Versorgung erbringt
- Der **Fremdanteil** bleibt — **in voller Höhe**. Wer im Krankenhaus oder Pflegeheim liegt, kann für die im Haushalt verbliebene Familie nichts leisten
- Der Anspruch bleibt bestehen, solange die **begründete Hoffnung auf Rückkehr in die eigene Häuslichkeit** besteht. Erst mit Auflösung des Haushalts ist neu zu prüfen

EIN-PERSONEN-HAUSHALT, VORÜBERGEHENDE KLINIKPHASE

BGH, Urt. v. 3.2.2009 — **VI ZR 183/08**: Es verbleibt ein Haushaltsführungsanteil von **15 Prozent**. Der Haushalt läuft weiter, auch wenn niemand darin wohnt — Post, Heizung, Frostschutz, Pflanzen, Entsorgung verderblicher Lebensmittel, Grundreinigung nach der Rückkehr.

Zu unterscheiden ist die **vorübergehende** Klinikphase von der **dauerhaften** Heimunterbringung nach Auflösung des Haushalts. Nur im zweiten Fall entfällt der Eigenanteil endgültig.

Tal und Berg

DAS TAL — § 286 ZPO

Strengbeweis. Ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, der etwaigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen.

Hier liegen die **anspruchsbegründenden Tatsachen**:
Ist das Ereignis geschehen? Haftet der Anspruchsgegner? Ist die Primärverletzung eingetreten?

DER BERG — § 287 ZPO

Schätzung. Realistische, deutlich überwiegende, auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit.

Hier liegt die **haftungsausfüllende Kausalität und die Schadenshöhe** — und damit der gesamte Haushaltsführungsschaden. Prognoseschwierigkeiten sind durch **Annäherungswerte, Durchschnittssätze und Staffelungen nach größeren Zeiträumen** zu überwinden.

„Vieles ist richtig und nur Weniges wirklich falsch.“

Es gibt keine mathematische Wahrheit. Anspruchsteller, Versicherer und Gericht schätzen unterschiedlich — und in der Regel sind alle drei Ergebnisse vertretbar. Es sei denn, jemand hat etwas **übersehen, fehlerhaft gerechnet** — oder seine Schätzung **nicht nachvollziehbar begründet**. Letzteres hat seit VI ZR 12/24 selbständige Bedeutung.

Sechs Sätze aus Block A

- ① Drei Stellschrauben — Zeitaufwand, MdH, Stundensatz. Sie werden **multipliziert**. Wer nur eine beherrscht, verliert an den anderen beiden.
- ② Bei Verletzung ist die **tatsächlich erbrachte** Arbeitsleistung maßgeblich (VI ZR 10/73), bei Tötung der **rechtlich geschuldete** Unterhalt.
- ③ Eigenanteil und Fremdanteil sind zu **trennen** — mangels Anhaltspunkten nach Kopfteilen. Diese Trennung entscheidet über die Anrechnung nach § 116 SGB X.
- ④ Pflegeleistungen nur auf den Eigenanteil, Verletztenrente nur auf den Fremdanteil, Summenversicherungen überhaupt nicht. Und die Anrechnung der Erwerbsminderungsrente **endet mit dem Renteneintritt**.
- ⑤ Der Anspruch ist eine **Rente**, quartalsweise vorschüssig. Die Kapitalabfindung ist der Ausnahmefall.
- ⑥ Der Schaden ist **real**, nicht fiktiv. Zu schätzen ist allein der Stundenverrechnungssatz — deshalb rechtfertigt der messbare Zeitaufwand keine Abschläge wegen „Unwägbarkeiten“.

Was steht — und was fehlt

GRÖSSE	STAND	QUELLE
Anspruchsgrundlage	§ 843 BGB	steht
Aufteilung Eigen-/Fremdanteil	50 / 50	steht
Kongruenzmatrix	vollständig	steht
Rentenform, Fälligkeit	quartalsweise	steht
<i>Zeitaufwand des Haushalts</i>	<i>?</i>	<i>Block B</i>
<i>Anteil von Frau M.</i>	<i>?</i>	<i>Block B</i>
<i>Zeitfenster</i>	<i>?</i>	<i>Block B</i>
<i>MdH je Bereich</i>	<i>?</i>	<i>Block C</i>
<i>Stundenverrechnungssatz</i>	<i>?</i>	<i>Block D</i>

DIE FRAGE VON BLOCK B

Beim Erwerbsschaden gibt es Verdienstbescheinigungen, beim Heilbehandlungsschaden Rechnungen, beim Sachschaden ein Gutachten. Beim Haushaltsführungsschaden gibt es **nichts** — keine Zeiterfassung, keine Belege. Nur die Erinnerung an einen Alltag, den niemand für dokumentationsbedürftig gehalten hat.

Und eine Entscheidung, die in der Praxis fast nie bewusst getroffen wird:
Differenzmethode oder Quotenmethode?

In der Regulierungspraxis wird überwiegend nach der **Differenzmethode** gerechnet — und dabei kommt es auf die MdH gar nicht an. Warum die MdH gleichwohl in vier Konstellationen unverzichtbar bleibt, klärt Block C.

BLOCK B

Handwerk

Sachverhalt, Zeitfenster, Datenbasis, Methodenwahl —
und die Frage, welche Arbeit ausgefallen ist

Was Block B liefert

Block A hat das Fundament gelegt: Anspruchsgrundlagen, Kongruenz, Abrechnungsformen. Alles richtig — und alles wertlos, solange die Zahlen fehlen.

GRÖSSE	ERGEBNIS	HERKUNFT
Zeitaufwand des Haushalts vor dem Ereignis	46,0 Std./Woche	B.2 Erhebung
Anteil von Frau M.	27,6 Std. = 60 %	B.2 Erhebung
Zeitliche Gliederung	drei Fenster	B.3 § 287 ZPO
Statistische Einordnung	Haushaltstyp 3	B.4 Datenbasis
Rechenweg	Quotenmethode	B.5 Methodenwahl

Was danach noch fehlt: die MdH — Block C — und der Stundenverrechnungssatz — Block D.

Die Schadensposition ohne Belege

SCHADENSPOSITION	WAS IN DER AKTE LIEGT
Erwerbsschaden	Verdienstbescheinigungen, Lohnabrechnungen, Steuerbescheide
Heilbehandlungsschaden	Rechnungen, Verordnungen, Kostenübernahmeerklärungen
Sachschaden	Sachverständigengutachten, Reparaturrechnung, Lichtbilder
Haushaltsführungsschaden	nichts — keine Zeiterfassung, keine Belege, keine Aufzeichnungen

Es gibt nur die Erinnerung Ihrer Mandantin an einen Alltag, den sie nie für dokumentationsbedürftig gehalten hat.

DER WICHTIGSTE SATZ DIESES BLOCKS

Was Sie in der ersten Mandatsstunde nicht erheben,
bekommen Sie später nicht mehr.

Warum die Erinnerung nicht wartet

NICHT: WEIL ES UNWAHR WÜRDEN

Der Alltag vor dem Ereignis hat stattgefunden. Er ist nur nirgends festgehalten.

SONDERN: ÜBERLAGERUNG

Nach zwei Jahren Verfahrensdauer ist die Erinnerung von der **Schadensgeschichte** überlagert. Ihre Mandantin wird nicht mehr sagen können, ob sie vor dem Ereignis drei- oder viermal pro Woche gekocht hat.

UND: DIE PROZESSUALE LESART

Jede Korrektur im laufenden Verfahren wird die Gegenseite als **Anpassung an die Prozesslage** lesen — unabhängig davon, ob sie zutrifft.

rd. 40 Min.

Vollerhebung in der Erstaufnahme

Diese vierzig Minuten sind nicht nachholbar. Sie entscheiden über eine Position, die bei Dauerschäden über Jahrzehnte läuft.

Deshalb steht die Erhebung **vor** jeder Rechtsprüfung — nicht umgekehrt.

Die falsche Frage — und drei Gründe

„Was können Sie im Haushalt nicht mehr machen?“

ERSTENS — DEFIZITPERSPEKTIVE

Die Frage setzt beim Mangel an. Menschen sprechen ungern über eigene Hilflosigkeit und **untertreiben systematisch**. „Es geht schon irgendwie“ ist der häufigste und der teuerste Satz der Mandatsaufnahme.

ZWEITENS — KEIN BEZUGSPUNKT

Ohne den Vorher-Zustand ist jede Aussage über den Nachher-Zustand wertlos. Der Schaden ist eine **Differenz** — und die Frage erhebt nur einen der beiden Werte.

DRITTENS — ADJEKTIVE STATT ZAHLEN

„Schwer“, „kaum“, „manchmal“. Damit kann kein Gericht schätzen. § 287 ZPO senkt das Beweismaß — er ersetzt aber keine **Anknüpfungstatsachen**.

Die richtige Reihenfolge — Bereich für Bereich

① **Was fiel vor dem Ereignis an?**

Nicht „Wie viel haben Sie gearbeitet?“, sondern: „Wie oft wurde bei Ihnen gekocht? Wie lange dauert das? Für wie viele Personen?“

② **Wer hat es gemacht?**

Die gelebte Arbeitsteilung, nicht die Norm. „Wer hat den Müll rausgebracht? Wer hat die Fenster geputzt — und wann zuletzt?“

③ **Was ist heute möglich?**

Hier folgen die sechs Kontrollfragen aus B.5. Ohne sie ist der Ist-Wert unbrauchbar.

④ **Wer macht es jetzt?**

Ehemann, Kinder, Nachbarn, Dienstleister — **mit Namen und Anschrift**. Das sind Ihre Zeugen.

Erhoben wird **personenbezogen**, nicht haushaltsbezogen. Nicht „was wird noch gemacht“, sondern „was macht die Geschädigte noch — und was macht wer sonst“.

Wochenrhythmus statt Tagesdurchschnitt

Menschen können Tagesdurchschnitte nicht schätzen. Wochenrhythmen können sie erinnern.

ERZEUGT EINE SCHÄTZUNG

„Wie viele Stunden täglich haben Sie geputzt?“

Antwort: „Ungefähr eine halbe Stunde am Tag.“ — geraten, nicht erinnert. Vor Gericht ohne Wert.

ERZEUGT EINE ERINNERUNG

„Wann wurde bei Ihnen geputzt? Immer samstags? Und was gehört dazu — Bad, Küche, Böden?“

Antwort: „Samstags vormittags, etwa drei Stunden für das ganze Haus.“ — belastbar, nachvollziehbar, beweisbar.

Der Unterschied ist nicht rhetorisch. Die erste Frage verlangt eine **Rechenleistung**, die niemand erbringen kann. Die zweite ruft eine **Episode** ab — und Episoden sind erinnerbar.

Für den Vortrag folgt daraus: Der Wochenwert ist der Primärwert. Tages- und Monatswerte werden daraus abgeleitet, nicht umgekehrt.

Zwei Hilfsmittel, die funktionieren

DER WOCHENKALENDER

Ein Blatt mit sieben Spalten — Montag bis Sonntag, jeweils morgens, mittags, abends. Die Woche wird gemeinsam durchgegangen.

Das Blatt erzeugt Erinnerung, wo abstrakte Fragen nur Schätzungen erzeugen. Und es wird zur **Anlage**: ein Dokument, das am Tag der Erstaufnahme entstanden ist.

DIE ANLÄSSE

„Wann wird bei Ihnen Wäsche gewaschen?“ — „Immer, wenn die Kiste voll ist, etwa dreimal die Woche.“

Daraus lässt sich rechnen: dreimal Maschine befüllen, aufhängen, abnehmen, zusammenlegen, verstauen. Mit

WAS BEIDE GEMEINSAM HABEN

Sie fragen nicht nach einer **Menge**, sondern nach einem **Ereignis** — und leiten die Menge daraus ab.

Diese Umkehrung ist der ganze Trick. Sie verlagert die Rechenarbeit von der Mandantin zu Ihnen — dorthin, wo sie hingehört.

Die Erhebung — Frau M., 47 Jahre

NR.	TÄTIGKEITSBEREICH	HAUSHALT GESAMT	DAVON FRAU M.
1	Einkaufen	4,0	2,5
2	Mahlzeiten	10,0	7,0
3	Geschirr	3,5	2,0
4	Reinigung	7,0	6,0
5	Wäsche	5,5	4,5
6	<i>Kinderbetreuung / Pflege</i>	—	—
7	Häusliche Kleinarbeit	3,0	1,0
8	Garten	8,0	2,5
9	Organisation, Schriftverkehr	5,0	2,1
Summe		46,0	27,6

27,6 von 46,0 Wochenstunden — **exakt 60 Prozent.**

Drei Beobachtungen zur Tabelle

BEREICH 6 FEHLT — UND IST KEIN NULLWERT

Die Tochter ist drei Jahre vor dem Ereignis ausgezogen, pflegebedürftige Angehörige gibt es nicht. Der Bereich ist **nicht vorhanden**, nicht leer. Warum dieser Unterschied in Block C über einen fünfstelligen Betrag entscheidet, ist die Divisor-Frage aus Block A.

DER GARTEN IST MÄNNERSACHE

8,0 Stunden gesamt, davon nur 2,5 durch Frau M. Das ist die gelebte Arbeitsteilung, und sie ist so vorzutragen. Wer hier pauschal hälftig teilt, produziert einen Vortrag, den die erste Zeugenvernehmung erschüttert.

BEREICH 9 MIT 5,0 STUNDEN WIRKT HOCH — IST ER NICHT

Haushaltsorganisation, Terminplanung, Behördenkorrespondenz, Versicherungsangelegenheiten, Bankgeschäfte. In einem Zweipersonenhaushalt mit Eigenheim sind fünf Wochenstunden **konservativ**.

Bereich 9 — Fähigkeit und Menge

Ein scheinbarer Widerspruch, der jedem aufmerksamen Zuhörer auffällt — und der in jedem Schriftsatz aufzulösen ist, bevor die Gegenseite ihn aufgreift.

BEREICH 9 — ORGANISATION	VOR DEM EREIGNIS	HEUTE	DIFFERENZ
Wochenstunden Frau M.	2,1	3,5	— 1,4
Minderung der Fähigkeit (Block C)			10 %

DIE 10 % BETREFFEN DIE FÄHIGKEIT

Ablage in Höhe, längeres Sitzen am Schreibtisch, Heben von Ordnern. Die **Leistungsfähigkeit** in diesem Bereich ist gemindert — messbar, aber gering.

DIE MEHRSTUNDEN BETREFFEN DIE MENGE

Schriftverkehr mit Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherung, Kliniken, Sachverständigen. Dieser Aufwand ist **unfallbedingt neu** — und er trifft eine Person, deren Organisationsfähigkeit gerade gemindert ist.

Deshalb ist der Mehraufwand eine **eigene Schadensposition** — und kein Abzugsposten, der den Ausfall in den Bereichen 1 bis 8 schmälert.

Der Hausbesuch

Suchen Sie Ihre Mandantin **zu Hause** auf. Das klingt aufwendig und ist die effizienteste Stunde im ganzen Mandat.

- Treppen zwischen den Etagen
- Die Waschmaschine im Keller — und der Weg dorthin
- Die Höhe der Oberschränke
- Die Fensterflächen
- Der Zustand und die Größe des Gartens
- Der tatsächliche **Standard** der Haushaltsführung

DER STANDARD IST DER UNTERSCHÄTZTE FAKTOR

Zwischen „aufgeräumt“ und „penibel“ liegen im Zweipersonenhaushalt mehrere Wochenstunden. Diesen Unterschied erfassen Sie am Telefon nicht.

UND SIE ERHALTEN ANLAGEN

Lichtbilder, die dem Schriftsatz beigelegt werden. Ein Foto der Kellertreppe mit dem Wäschekorb sagt mehr als drei

§ 287 ZPO liefert die Methode

Ein Haushaltsführungsschaden verläuft nicht gleichmäßig. Er hat Phasen: akute Immobilisierung, Rehabilitation, Dauerzustand. In jeder Phase ist die Einschränkung eine andere.

§ 287 ZPO — DIE GESETZLICH VORGESEHENE TECHNIK

Prognoseschwierigkeiten sind durch **Annäherungswerte, Durchschnittssätze und Staffellungen nach größeren Zeiträumen** zu überwinden.

Die Zeitfenster-Bildung ist damit **kein Behelf** und keine Vereinfachung zulasten der Genauigkeit — sondern die vom Gesetz ausdrücklich vorgesehene Vorgehensweise.

DER EINWAND — UND DIE ANTWORT

„Es ist nur ein einheitlicher Zeitraum zu bilden.“ — Unzutreffend: § 287 ZPO sieht die Staffelung nach größeren Zeiträumen ausdrücklich vor, und die Einschränkung verläuft tatsächlich phasenweise. Ein Einheitswert würde die akute Phase nivellieren.

Die drei Grundfenster

- **Fenster 1 — sämtliche stationären Aufenthalte**
Akutklinik, Anschlussheilbehandlung, spätere Metallentfernung. Diese Zeiträume werden **addiert und als ein Fenster** behandelt, auch wenn sie zeitlich weit auseinanderliegen.
- **Fenster 3 — der eingetretene Dauerzustand**
Ab dem Zeitpunkt, zu dem sich der Zustand nicht mehr wesentlich ändert. Dieses Fenster trägt bei Dauerschäden den weitaus größten Teil des Gesamtbetrags.
- **Fenster 2 — alles dazwischen**
Ambulante Rehabilitation, allmähliche Besserung, stufenweise Wiedereingliederung. Es wird als **Restmenge** gebildet, nicht eigenständig abgegrenzt.

Die Reihenfolge ist bewusst so: **erst die klar abgrenzbaren Ränder, dann der Rest**. Wer chronologisch vorgeht, streitet über den Übergang, bevor die Ränder stehen.

Weitere Fenster — Faustregel und Grenze

FAUSTREGEL

Ein neues Fenster wird gebildet, wenn sich **Wochenaufwand oder MdH um mehr als zehn Prozentpunkte** ändern — oder wenn sich die **Anrechnungslage** ändert.

ANLÄSSE IM HAUSHALT

Heirat, Scheidung, Geburt, Auszug eines Kindes, Umzug in eine kleinere oder barrierefreie Wohnung, Aufnahme oder Wegfall einer Pflegebedürftigkeit im Haushalt.

DER WICHTIGSTE ANLASS: DER RENTENEINTRITT

Nicht weil sich der Haushalt änderte — sondern weil die **Anrechnung der Erwerbsminderungsrente endet**. Der Fremdanteil lebt wieder auf. Dazu Block E.

DIE GRENZE NACH OBEN

Nicht zu viele Fenster bilden. Jedes zusätzliche Fenster erhöht die Angriffsfläche und macht die Rechnung unübersichtlich. Wer sieben Fenster bildet, wo drei genügen, verliert die Nachvollziehbarkeit — und damit den wichtigsten Vorteil einer sauberen Bezifferung.

Frau M. in drei Fenstern

FENSTER	LAGE UND GRUNDLAGE	AUSFALL FRAU M.
1	stationäre Phase — Eigenversorgung durch die Klinik, der Fremdanteil fällt vollständig aus	13,8 Std./Woche
2	Rehabilitationsphase — MdH 65 % 27,6 × 65 %	17,94 Std./Woche
3	Dauerzustand — MdH 50 % 27,6 × 50 %	13,8 Std./Woche

Die Fenster werden über ihre **Lage** definiert, nicht über Kalenderdaten. Das ist die übertragbare Darstellung — im Schriftsatz treten die konkreten Zeiträume und die daraus folgenden Wochenzahlen hinzu.

Warum zweimal 13,8 herauskommt

Fenster 1 und Fenster 3 ergeben denselben Wert. Das ist weder Zufall noch Übertragungsfehler, sondern eine Besonderheit des Zweipersonenhaushalts — **zwei völlig verschiedene Herleitungen**.

FENSTER 3 — ÜBER DIE MDH

27,6 Std. × MdH 50 %
= **13,8 Std./Woche**

Die Fähigkeit ist um die Hälfte gemindert. Der Ausfall folgt aus dem Verletzungsbild.

FENSTER 1 — ÜBER DIE KOPFTEILREGEL

27,6 Std. × Fremdanteil 50 %
= **13,8 Std./Woche**

Der Eigenversorgungsanteil entfällt, weil die Klinik ihn übernimmt. Es verbleibt der Fremdanteil — im Zweipersonenhaushalt die Hälfte.

Beide Herleitungen getrennt ausweisen. Steht im Schriftsatz zweimal dieselbe Zahl ohne Erklärung, liest die Gegenseite einen Übertragungsfehler — und greift die gesamte Bezifferung an.

Im Drei- oder Vierpersonenhaushalt fallen die Werte auseinander: Der Fremdanteil beträgt dort zwei Drittel beziehungsweise drei Viertel.

Was die gleiche Zahl verdeckt

Der Betrag ist identisch. Die **innere Struktur** beider Werte ist gegenläufig — und darauf kommt es bei der Anrechnung an.

ZUSAMMENSETZUNG DES AUSFALLS	FENSTER 1 · STATIONÄR	FENSTER 3 · DAUERZUSTAND
Ausfall gesamt	13,8 Std.	13,8 Std.
davon Eigenanteil vermehrte Bedürfnisse, § 843 Abs. 1 Alt. 2 BGB	0,0 Std.	6,9 Std.
davon Fremdanteil Erwerbsschaden, § 843 Abs. 1 Alt. 1 BGB	13,8 Std.	6,9 Std.
kongruenzanfällig nach § 116 SGB X	100 %	50 %

Wer die 13,8 aus Fenster 1 in die Kongruenzrechnung überträgt, ohne diese Struktur mitzuführen, **halbiert oder verdoppelt den Anrechnungsbetrag**. Die Zahlengleichheit lädt zu genau diesem Fehler ein.

Stationäre Unterbringung — zwei Konstellationen

VORÜBERGEHENDE KLINIKPHASE

Der Haushalt besteht fort. Im Ein-Personen-Haushalt verbleiben nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 15 % des Aufwands — Post, Blumen, Grundversorgung, Instandhaltung.

BGH v. 3.2.2009 – VI ZR 183/08

DAUERHAFTE UNTERBRINGUNG

Wird der Haushalt aufgelöst, entfällt der Bezugspunkt. Dann ist nicht mehr der Haushaltsführungsschaden zu berechnen, sondern der **Heim- und Pflegemehrbedarf** — eine andere Position mit anderen Maßstäben.

DAS ABGRENZUNGSKRITERIUM

Entscheidend ist die **Rückkehrperspektive**. Solange der Haushalt für eine Rückkehr vorgehalten wird, läuft die Position weiter — auch über lange Zeiträume. Erst mit der endgültigen Aufgabe endet sie.

DER EINWAND

„Während der Klinikzeit gibt es keinen Haushalt.“ — Der Fremdanteil fällt in dieser Zeit gerade vollständig aus; er ist nicht weggefallen, sondern maximal betroffen. Im Zweipersonenhaushalt sind das die vollen 13,8 Wochenstunden.

Drei Werke — und ihr methodischer Unterschied

WERK

SYSTEMATIK UND DATENGRUNDLAGE

Schulz-Borck/Pardey
das traditionsreichste Werk

Arbeitet mit **Anspruchsstufen 1 bis 4**, die sich an
Ausstattungsmerkmalen orientieren. Liefert deutlich höhere Werte als die
IFH-Tabellen.

Praxishandbuch Schah
Sedi
IFH-Tabellen, 1. Aufl.
2017

Beruhet auf einer **Sonderauswertung der Zeitverwendungserhebung
2012/2013 des Statistischen Bundesamts**. Arbeitet mit
Haushaltstypen 1 bis 3 nach Haushaltsnettoeinkommen.

**Zeitverwendungserhebung
2022**
Statistisches Bundesamt

Die aktuellste Rohdatenquelle — aber **nicht schadensrechtlich
aufbereitet**. Nicht um Wohngemeinschaften,
Mehrgenerationenhaushalte und Pflegeeinrichtungen bereinigt.

Der **Bereinigungsgedanke** der IFH-Sonderauswertung ist das Argument gegen den Vorhalt
„das ist doch nur Statistik“: Herausgerechnet wurden Wohngemeinschaften,
Mehrgenerationen-Lebensgemeinschaften, Studentenwohnungen und Pflegeeinrichtungen —
also gerade die Konstellationen, die den Durchschnitt verzerren.

Haushaltstypen statt Anspruchsstufen

ANSPRUCHSSTUFEN — DIE ÄLTERE SYSTEMATIK

Eingestuft wird nach Ausstattungsmerkmalen: Zentralheizung, Waschmaschine, „Abwechslung im Speiseplan“.

Diese Kriterien beschrieben in den achtziger Jahren einen Lebensstandard. Heute besitzt nahezu jeder Haushalt eine Waschmaschine — das Merkmal **differenziert nicht mehr**.

HAUSHALTSTYPEN — DIE IFH-SYSTEMATIK

Eingestuft wird allein nach dem **Haushaltsnettoeinkommen**. Ein objektives, belegbares und im Verfahren unstreitig zu stellendes Kriterium.

DER LEITFALL

Frau M. lebt in einem Zweipersonenhaushalt mit einem Haushaltsnettoeinkommen über 3.200 € — **Haushaltstyp 3**.

Der Vorteil in der Praxis: Die Einstufung wird durch Einkommensnachweise belegt, nicht durch eine Wertung. Damit entfällt ein ganzer Streitpunkt, bevor er entsteht.

Die Tabellen ersetzen den Vortrag nicht

Sie **plausibilisieren** ihn. Die Reihenfolge ist zwingend — wer sie umdreht, macht aus dem individuellen Vortrag eine Tabellenanwendung und verliert die Substantiierung.

- ① **Individuell erheben** — was ist tatsächlich angefallen? Die neun Bereiche, personenbezogen, im Wochenrhythmus.
- ② **Statistisch einordnen** — wie verhält sich das zu Vergleichshaushalten? Haushaltssumme und Individualanteil.
- ③ **Abweichungen erklären** — warum liegt der Wert höher oder niedriger? Diese Erklärung gehört in den Schriftsatz, nicht in die mündliche Verhandlung.

Und ein Punkt, der Geld kostet, wenn er übersehen wird: Erfragen Sie die **Auslagerung**. Wo vor dem Ereignis bereits ein Dienstleister tätig war — Reinigungskraft, Gartendienst, Lieferdienst —, ist nur der **Mehrbedarf** ersatzfähig.

Vergleichswerte — zweistufig

ZWEIPERSONENHAUSHALT	HAUSHALT GESAMT	FRAU	MANN
IFH-Tabelle, Haushaltstyp 2	45,85	27,30	18,55
IFH-Tabelle, Haushaltstyp 3	44,45	25,90	18,55
Schulz-Borck/Pardey	deutlich höhere Werte — Systematik der Anspruchsstufen		
Frau M. — erhoben	46,0	27,6	18,4

ZWEI BEZUGSPUNKTE STATT EINEM

Die Haushaltssumme liegt mit 46,0 knapp über dem HHT-3-Wert von 44,45. Der **Individualanteil** liegt mit 27,6 knapp über dem HHT-3-Wert von 25,90 für die Frau. Beide Ebenen bestätigen die Erhebung.

DIE ERKLÄRUNG DER ABWEICHUNG

Einfamilienhaus statt Wohnung, zwei Etagen, 300 m² Garten, Waschküche im Keller. Diese vier Merkmale erklären die Überschreitung — und sie gehören in den Schriftsatz.

WARUM HAUSHALTSTYP 3 UNTER HAUSHALTSTYP 2 LIEGT

In Haushaltstyp 3 sind die Anteile, die ohnehin fremdvergeben sind, **nicht enthalten**; die Zeitwerte bilden nur den verbleibenden Rest ab.

Fußnote 8 des Tabellenwerks — Methodendokumentation, keine Vermutung. Der scheinbare Widerspruch ist im Werk selbst aufgelöst.

„Die Datenbasis von 2012/2013 ist veraltet“

ERSTE ANTWORT — DIE ALTERNATIVE TRÄGT NICHT

Die publizierten Zahlen der Zeitverwendungserhebung 2022 sind **nicht schadensrechtlich bereinigt**. Wer sie anwendet, rechnet Wohngemeinschaften und Pflegeeinrichtungen in den Durchschnitt eines Zweipersonenhaushalts hinein.

ZWEITE ANTWORT — DER MASSSTAB DES § 287 ZPO

Verlangt sind **Annäherungswerte**, nicht Präzision. Eine Datenbasis, die den Zeitaufwand einer Vergleichsgruppe methodisch sauber abbildet, genügt diesem Maßstab — auch wenn sie einige Jahre zurückliegt.

DRITTE ANTWORT — KEIN EINBRUCH

Die Erhebung 2022 zeigt **keinen Einbruch** des häuslichen Zeitaufwands gegenüber 2012/2013. Die Behauptung, moderne Haushaltstechnik habe den Aufwand drastisch reduziert, ist empirisch nicht belegt.

VIERTE ANTWORT — DER EINWAND SCHNEIDET IN BEIDE RICHTUNGEN

Wer die Aktualisierung der Zeitwerte verlangt, muss sie beim **Stundensatz** akzeptieren. Und dort ist der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 € im Jahr 2015 auf **13,90 € im Jahr 2026** gestiegen — eine Steigerung um mehr als sechzig Prozent.

Die Lehrbuchgewichtung stimmt nicht

WAS IN DEN LEHRBÜCHERN STEHT

Die **MdH** steht im Zentrum. Die Differenzmethode erscheint als Alternative — als Behelf für Fälle, in denen die MdH nicht ermittelbar ist.

WAS IN DER REGULIERUNGSPRAXIS GESCHIEHT

Es wird überwiegend mit dem **Vorher-Nachher-Vergleich** gearbeitet — und die MdH kommt in der Korrespondenz gar nicht vor.

DIE KONSEQUENZ

Wer die Methodenfrage nicht kennt, **redet an der Praxis vorbei** — und verhandelt über eine Größe, die sein Gegenüber nicht verwendet.

Deshalb ist dieser Abschnitt der eigentliche Praxisertrag von Block B. Er behandelt keine Rechtsfrage, über die der Bundesgerichtshof entscheidet — sondern die Entscheidung, die über die gesamte Beweisführung bestimmt und in der Praxis fast nie bewusst getroffen wird.

Die beiden Wege

DIFFERENZMETHODE

Hätte-Zustand – Ist-Zustand

Der kausale Nachteil ergibt sich aus dem Vergleich des unbeeinträchtigten mit dem tatsächlichen Zustand nach dem Ereignis.

Auf die MdH kommt es nicht an.

QUOTENMETHODE

Soll-Zustand $\times$ Beeinträchtigungsgrad

Der unbeeinträchtigte Zustand ist der Sollwert, von dem prozentual der Grad der Beeinträchtigung errechnet wird.

Die MdH ist unerlässlich.

Beide Wege sind anerkannt. Beide führen bei sauberer Erhebung zu ähnlichen Ergebnissen. Aber sie stellen **unterschiedliche Anforderungen an den Sachvortrag** — und genau darin liegt die praktische Bedeutung der Wahl.

B.5 · DER SATZ, DER BLOCK B UND BLOCK C VERBINDET

Erfolgt die Berechnung nach der Quotenmethode, ist die Bestimmung der MdH unerlässlich. Verwendet man die Differenzmethode, kommt es auf die Ermittlung der MdH nicht an.

Der Unterschied im Maßstab

FRAGE	DIFFERENZMETHODE	QUOTENMETHODE
Bezugsgröße	der individuelle Vorher-Zustand dieser Person in diesem Haushalt	der Tätigkeitsbereich allgemein in einem Haushalt entsprechender Größe
Datenquelle	ausschließlich individuelle Erhebung	zwingend statistische Durchschnittswerte als Rahmen
Schwachstelle	der Ist-Wert — er misst leicht den überobligatorischen Einsatz statt der Fähigkeit	die MdH — falscher Divisor, Verwechslung mit MdE, GdB oder Pflegegrad

Weil die Quotenmethode auf den Bereich **allgemein** abstellt, sind statistische Werte dort nicht Behelf, sondern konstitutiv. Der Vorhalt „das ist doch nur Statistik“ erkennt die Methode.

Wann welcher Weg

DIE QUOTENMETHODE IST ZWINGEND

Erstens bei veränderten Wohn- oder Familienverhältnissen — Umzug, Auszug eines Kindes, Trennung. Die Differenzmethode vergliche dort Ungleiches.

Zweitens bei nicht belastbarem Ist-Wert — etwa wenn kurze Zeitfenster keinen dokumentierten Vorher-Nachher-Vergleich zulassen.

Drittens bei Katalogverletzungen, für die das Tabellenwerk eigene MdH-Werte ausweist.

REGELWEG DER PRAXIS

Wo keiner dieser drei Fälle vorliegt, ist die Differenzmethode der Weg, auf dem reguliert wird. Sie ist anschaulicher und verlangt weniger Herleitung.

DER LEITFALL

Frau M. lebt vor und nach dem Ereignis im selben Haus, in derselben Konstellation. **Beide Wege sind gangbar** — und deshalb wird gleich beides gerechnet.

Die Wahl ist keine Geschmacksfrage. Sie bestimmt, welchen Sachvortrag Sie schulden — und sie ist deshalb zu begründen, nicht stillschweigend zu treffen.

Falle 1 — der kontaminierte Ist-Wert

Ihre Mandantin sagt: „Ich mache noch fast alles selbst.“

Was sie nicht sagt: Sie braucht die doppelte Zeit. Sie arbeitet unter Schmerzen. Sie verteilt eine Tätigkeit auf drei Tage. Sie legt nach zwanzig Minuten eine Pause ein. Sie nimmt abends Schmerzmittel, um am nächsten Tag weitermachen zu können.

Der Ist-Wert misst dann nicht die **verbliebene Fähigkeit**, sondern den **überobligatorischen Einsatz**. Wer diese Zahl ungeprüft übernimmt, rechnet die Selbstausbeutung der Geschädigten zugunsten des Schädigers.

51

Wochenstunden vorher

50

Wochenstunden nachher

≈ 0 €

Haushaltsführungsschaden bei
ungeprüfter Übernahme

Ein dokumentierter Fall aus der Gutachtenpraxis. Die Differenz von **einer einzigen Stunde** beruhte im Wesentlichen auf reduzierter Fahrzeugpflege — bei einer erheblich verletzten Person.

Die sechs Kontrollfragen

- ① „Wie lange brauchen Sie heute für diese Tätigkeit — **im Vergleich zu früher?**“
- ② „Müssen Sie dabei **Pausen** machen? Wie oft, wie lange?“
- ③ „Haben Sie danach **Schmerzen**? Am selben Tag oder am nächsten?“
- ④ „Nehmen Sie dafür **Medikamente**?“
- ⑤ „Was können Sie am **Tag danach** nicht mehr machen?“
- ⑥ „Machen Sie es noch **genauso gründlich** wie früher?“

Die letzte Frage ist die wichtigste. Häufig wird die Tätigkeit formal noch ausgeführt, aber in **reduzierter Qualität**: Die Fenster werden einmal im Jahr geputzt statt viermal. Gebügelt wird nicht mehr. Die Wäsche wird nicht mehr in den Schrank geräumt.

B.5 · MERKSATZ

Überobligatorischer Einsatz unter Schmerzen
ist keine verbliebene Fähigkeit.

Er ist ein Schaden — der sich nur nicht in der Stundenzahl zeigt.

Fällen 2 und 3

FALLE 2 — DIE VERLAGERTE ARBEIT

Was der Ehemann übernommen hat, taucht im Ist-Wert der Geschädigten nicht auf. Rechnerisch ist das richtig — aber nur, wenn die Übernahme als **Kompensation** erfasst und nicht als Schadensminderung behandelt wird.

Der Einwand: „Die Arbeit wird ja geleistet, also besteht kein Schaden.“ — **Die Antwort aus Block A:** Die unentgeltliche Mithilfe Dritter entlastet den Schädiger nicht. Andernfalls würde bestraft, wer keine entgeltliche Kraft auf Kosten des Schädigers eingestellt hat.

FALLE 3 — DER VERÄNDERTE HAUSHALT

Haben sich zwischen Vorher und Nachher die Verhältnisse geändert, vergleicht die Differenzmethode **Ungleiches**.

Zieht die Geschädigte in eine kleinere, barrierefreie Wohnung, sinkt der Ist-Wert allein wegen der geringeren Fläche — die Differenz **überzeichnet** den Schaden. Zieht ein Kind aus, sinkt der Aufwand ebenfalls, ohne dass das mit der Verletzung zu tun hätte. In beiden Fällen ist die Quotenmethode zwingend.

Die Parallelrechnung als Richtigkeitsgewähr

Rechnen Sie **beide** Wege, wo beide möglich sind. Zwei unabhängig gewonnene Ergebnisse, die nahe beieinanderliegen, stützen sich gegenseitig.

RECHENSCHRITT	DIFFERENZMETHODE	QUOTENMETHODE	DIFFERENZ, BEREICHE 1–8
Ausfall Frau M.	12,6 Std.	13,8 Std.	14,0 Std.
× Nettostundensatz 2026 (17,08 €)	215,21 €	235,70 €	239,12 €
× 52 Wochen — Jahresschaden	11.190,82 €	12.256,61 €	12.434,24 €
Abweichung zur Quotenmethode	8,70 %	—	1,45 %

DIE DRITTE SPALTE

Rechnet man Bereich 9 heraus und führt ihn als eigene Position, schrumpft die Abweichung von 8,70 % auf **1,45 %** — weil auch der Ist-Wert von 15,0 Std. unfallbedingten Mehraufwand enthält.

VERBINDLICH BLEIBT DIE ZWEITE SPALTE

Beziffert wird nach der Quotenmethode mit 13,8 Std. Die Kontrollrechnung mit 12,6 Std. und 8,70 % **bezogen auf den Quotenwert** tritt daneben, nicht an ihre Stelle.

Die Methodenwahl begründen

EIN SATZ IM SCHRIFTSATZ GENÜGT

„Die Bezifferung erfolgt nach der Quotenmethode. Eine Kontrollrechnung nach der Differenzmethode ergibt einen Ausfall von 12,6 Wochenstunden und damit ein um 8,70 % niedrigeres, im Wesentlichen übereinstimmendes Ergebnis.“

WARUM DIE QUOTENMETHODE IM LEITFALL

Erstens, weil die MdH-Herleitung den Sachvortrag miterzeugt, den der Bundesgerichtshof verlangt.
Zweitens, weil der Ist-Wert von 15,0 Stunden bereits um überobligatorischen Einsatz bereinigt ist und damit selbst eine Schätzung enthält.

WAS DER SATZ BEWIRKT

Er wirkt souverän — und er nimmt der Gegenseite die Möglichkeit, die jeweils andere Methode als angeblich günstigere ins Spiel zu bringen.

Wo die Abweichung größer ausfällt, wird in der Gutachtenpraxis der **Mittelwert** gebildet. Das ist vertretbar — aber offenzulegen.

Beweismittel je Beweisthema

BEWEISTHEMA	BEWEISMITTEL
Arbeitsteilung vor dem Ereignis	Zeugnis des Partners — das wichtigste Beweismittel überhaupt. Ergänzend Kinder, Nachbarn, Freunde, eine früher beschäftigte Reinigungskraft.
Haushaltsstruktur	Grundriss, Miet- oder Kaufvertrag, Lichtbilder, Ortsbesichtigung. Bei Streit über die Gartengröße: Auszug aus dem Liegenschaftskataster.
Funktionelle Einschränkungen	Medizinisches Sachverständigengutachten — und die Messblätter als eigene Anlage. Dazu Block C.
Auswirkung auf den Haushalt	Sachverständiger für Haushaltsführungsschaden, möglichst mit Hausbesuch.

Jedes Beweisthema braucht seinen eigenen Antritt. Ein pauschaler Beweisantritt „Sachverständigengutachten“ für alle vier Ebenen deckt weder die Arbeitsteilung noch die Haushaltsstruktur ab — und wird als **Ausforschung** zurückgewiesen.

Widersprüche — und die Grenze nach unten

DER UMGANG MIT WIDERSPRÜCHEN

Weicht eine spätere Angabe von der Erstaufnahme ab, ist sie **offen zu korrigieren** — mit Begründung und Beweisantritt.

Ein stillschweigend geänderter Vortrag, den die Gegenseite entdeckt, kostet nicht nur diesen Punkt. Er kostet die Glaubwürdigkeit der **gesamten** Bezifferung — und damit auch die Positionen, die unangreifbar waren.

DIE GRENZE NACH UNTEN

Nicht jeder Fall trägt eine Vollerhebung. Bei einer HWS-Distorsion mit sechs Wochen Beeinträchtigung ist der Aufwand **unverhältnismäßig**.

Dort ist die pragmatische Verständigung auf Tabellenwerte der richtige Weg — und der Verzicht auf die Vollerhebung keine Nachlässigkeit, sondern eine bewusste Verhältnismäßigkeitsentscheidung. Sie gilt aber nur für den kleinen Schaden.

Die sechs Sätze aus Block B

- ① Was in der **ersten Mandatsstunde** nicht erhoben wird, ist später nicht mehr zu bekommen.
- ② Erhoben wird **personenbezogen** und im **Wochenrhythmus** — nicht haushaltsbezogen und nicht im Tagesdurchschnitt.
- ③ Der Schaden ist nie eine Zahl, sondern eine **Reihe von Zeitfenstern**. § 287 ZPO sieht die Staffelung ausdrücklich vor.
- ④ Die Tabellen ersetzen den Vortrag nicht — sie **plausibilisieren** ihn. Erst erheben, dann einordnen, dann Abweichungen erklären.
- ⑤ In der Regulierungspraxis ist die **Differenzmethode** der Regelweg — und dabei kommt es auf die MdH nicht an.
- ⑥ Der **Ist-Wert** ist die gefährlichste Zahl der gesamten Bezifferung. Ohne die sechs Kontrollfragen misst er die Selbstausbeutung, nicht die Fähigkeit.

Was jetzt steht — und was Block C bringt

GRÖSSE	STAND	QUELLE
Anspruchsgrundlage	§ 843 BGB	steht
Aufteilung Eigen-/Fremdanteil	50 / 50	steht
Kongruenzmatrix	vollständig	steht
Zeitaufwand des Haushalts	46,0 Std.	steht
Anteil von Frau M.	27,6 Std.	steht
Zeitfenster	drei	steht
Methodenwahl	Quotenmethode	steht
<i>MdH je Bereich</i>	?	<i>Block C</i>
<i>Stundenverrechnungssatz</i>	?	<i>Block D</i>

DIE ENTSCHEIDUNG IST GEFALLEN

Wir rechnen nach der **Quotenmethode**. Damit ist die MdH nicht mehr eine von zwei Möglichkeiten, sondern **unerlässlich** — sie trägt die gesamte Bezifferung.

UND SIE IST DAS NADELÖHR

Ein Prozentpunkt MdH entspricht im Leitfall rund **245 € im Jahr**. Über eine Laufzeit von Jahrzehnten entscheidet die Ermittlung der MdH damit über einen sechsstelligen Betrag.

ZWEI FEHLER, DIE DORT GEMACHT WERDEN

Der falsche **Divisor** — die Frage aus Bereich 6, die in Block A angelegt und hier wieder aufgetaucht ist. Und die Verwechslung der MdH mit **MdE, GdB oder Pflegegrad**.

BLOCK C

Die MdH

Das unterschätzte Nadelöhr — und die Gliederung
des Sachvortrags, den der Bundesgerichtshof verlangt

Drei Zahlen

27,6

Wochenstunden — der Anteil von Frau M.
hergeleitet in Block B

50 %

MdH
Gegenstand dieses Blocks

17,08 €

Nettostundensatz 2026
Block D

WO GESTRITTEN WIRD

Über die **erste** Zahl streiten die Parteien, weil Tabellenwerke im Spiel sind. Über die **dritte** streiten sie inzwischen bis zum Bundesgerichtshof.

WO NICHT GESTRITTEN WIRD

Über die **mittlere** Zahl streitet in der außergerichtlichen Regulierung fast niemand ernsthaft. Sie wird aus einem Arztbericht abgeschrieben, gerundet — und beide Seiten treffen sich in der Mitte.

WARUM DAS ERSTAUNLICH IST

Die drei Größen sind mathematisch **gleichwertig** — sie werden multipliziert. Wer beim Stundensatz von 8 auf 17 € geht, verdoppelt die Position. Wer bei der MdH von 25 auf 50 % geht, verdoppelt sie ebenfalls.

Warum die MdH anders ist als die beiden anderen

STELLSCHRAUBE

WOHER DER WERT KOMMT

Zeitaufwand
Block B

individuell erhoben und **statistisch plausibilisiert** — IFH-Tabellen, Haushaltstypen, Zeitverwendungserhebung.

Stundensatz
Block D

hergeleitet aus **Mindestlohn, Tarifwerken und § 21 JVEG** — seit November 2024 mit höchstrichterlichen Leitplanken.

MdH
Block C

aus keiner Tabelle ablesbar. Sie entsteht ausschließlich aus der **Verbindung zweier Sachverhalte: dem medizinischen Funktionsbefund und dem konkreten Haushalt.**

Beim Stundensatz gibt es Leitplanken. Bei der MdH gibt es sie nicht — und genau das ist der Grund, bei ihr **besonders sorgfältig** zu arbeiten.

C.1 • DER SATZ, DER DIESEN BLOCK BEGRÜNDET

Kein Tabellenwerk der Welt kann Ihnen sagen, ob Frau M. mit einer Abduktion von achtzig Grad noch die Fenster ihres Einfamilienhauses putzen kann.

Das müssen Sie herausarbeiten.

Wann die MdH zwingend gebraucht wird

In Block B stand: In der Regulierungspraxis wird überwiegend mit dem Vorher-Nachher-Vergleich gearbeitet, und dabei kommt es auf die MdH **nicht** an. Das ist richtig — und es entwertet diesen Block nicht.

- ① **Veränderte Wohn- oder Familienverhältnisse**
Umzug, Auszug eines Kindes, Trennung. Die Differenzmethode vergliche Ungleiches.
- ② **Nicht belastbarer Ist-Wert**
Kurze Zeitfenster ohne dokumentierten Vorher-Nachher-Vergleich — oder ein Ist-Wert, der den überobligatorischen Einsatz misst.
- ③ **Katalogverletzungen**
Wo das Tabellenwerk eigene MdH-Werte ausweist, ist der Katalogweg der schnellere und der besser belegte.
- ④ **Substantiierungsbedarf im Prozess**
Die MdH-Herleitung erzeugt den tätigkeitsbezogenen Sachvortrag, den der Bundesgerichtshof verlangt — BGH v. 14.10.2025 – VI ZR 24/25.

Die vierte Konstellation ist der eigentliche Grund, warum dieser Block im Zentrum steht: Die Neun-

Eine eigenständige zivilrechtliche Größe

Die **MdH** bemisst die Minderung der Fähigkeit, die im **konkreten Haushalt** der geschädigten Person anfallenden Tätigkeiten zu verrichten.

KEIN GLOBALURTEIL

Es sitzt niemand am Tisch und sagt „die Frau ist zur Hälfte eingeschränkt“. Die MdH ist ein **Mittelwert über die Tätigkeitsbereiche** dieses Haushalts.

PHYSISCH UND PSYCHISCH

Ausgangspunkt sind physische **und** psychische Verletzungsbilder. Sie können gleichrangig nebeneinanderstehen — psychische Folgen begründen eine MdH auch ohne jedes körperliche Substrat.

ZIVILRECHTLICHER MASSSTAB

Sie ist über § 287 ZPO zu schätzen. Anknüpfungstatsachen sind die medizinischen Funktionsbefunde — nicht die Bewertungen anderer Rechtsgebiete.

Und sie ist von vier Größen zu unterscheiden, die ihr in der Regulierungskorrespondenz regelmäßig übergeworfen werden.

Die MdE — und die Halbierungsformel

WAS IN FAST JEDEM REGULIERUNGSSCHREIBEN STEHT

„Die MdH entspricht der Hälfte der MdE.“

Gestützt auf OLG Nürnberg, DAR 2001, 366 und LG Aachen, NZV 2003, 137.

ZUM ERSTEN — DIE GLEICHSETZUNG IST FALSCH

Nicht „ungenau“, nicht „grob“ — **falsch**. Die MdE bemisst die Fähigkeit, sich auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt** zu betätigen. Es gibt keinen sachlichen Grund für ein festes Verhältnis zur Haushaltsfähigkeit.

ZUM ZWEITEN — DIE RECHTSPRECHUNG IST ÜBERHOLT

Sie stammt aus einer Zeit **vor** der Etablierung der tätigkeitsbezogenen MdH-Ermittlung. Das Tabellenwerk hält ausdrücklich fest: Die Höhe der MdE sagt über die Höhe der MdH nichts aus — und umgekehrt.

Die MdH ist weder regelmäßig höher noch regelmäßig niedriger als die MdE. Beide werden anhand **unterschiedlicher Parameter** festgestellt — die eine sozialversicherungsrechtlich, die andere ausschließlich zivilrechtlich.

Der Sachbearbeiter mit dem versteiften Knie

45 Jahre, Verwaltungssachbearbeiter. Nach dem Unfall bleibt eine **einseitige Kniegelenksversteifung** zurück.

SOZIALRECHTLICH BETRACHTET

Er sitzt am Schreibtisch, bedient eine Tastatur, telefoniert. Seine Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist **gering gemindert** — die MdE liegt niedrig. Nach der Halbierungsformel wäre die MdH noch niedriger.

IM HAUSHALT BETRACHTET

Er kann **nicht knien** — keine Nassreinigung, keine Duschtasse, keine Beearbeitung, kein Reifenwechsel.
Er kann Treppen **nur mit Handlauf und ohne Last** — kein Wäschekorb in den Keller, keine Getränkeboxen.
Er kann **nicht in die Hocke** — keine unteren Schrankfächer, kein Ausräumen der Geschirrspüler-Unterkörbe.

30 %

Katalogwert MdH für die einseitige Kniegelenksversteifung — bei Einfamilienhaus mit Garten deutlich höher

Die MdE liegt in diesem Fall **darunter**. Die Halbierungsformel hätte den Anspruch um zwei Drittel gekürzt.

Die Erwiderung im Schriftsatz

„Die von der Beklagten vorgenommene Ableitung der MdH aus der sozialversicherungsrechtlichen MdE ist **methodisch unzulässig**. Die MdE bemisst die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und damit eine abstrakte, arbeitsmarktbezogene Größe. Die MdH bemisst demgegenüber die Minderung der Fähigkeit, die im konkreten Haushalt des Geschädigten anfallenden Tätigkeiten zu verrichten. Beide Größen sind an unterschiedlichen Anforderungsprofilen orientiert; ein festes Verhältnis zwischen ihnen besteht nicht. Die von der Beklagten in Bezug genommene Rechtsprechung (OLG Nürnberg DAR 2001, 366; LG Aachen NZV 2003, 137) ist überholt.“

Der Baustein leistet zweierlei: Er benennt den **Kategorienfehler**, und er entkräftet die Fundstellen, auf die sich die Gegenseite stützt — beides in einem Absatz.

Er gehört in den ersten Schriftsatz, nicht in die Replik. Wer die Halbierungsformel unwidersprochen stehen lässt, verhandelt anschließend über einen Ausgangswert, der bereits halbiert ist.

Neurologisch-psychische Erkrankungen

Bei neurologischen und psychischen Erkrankungen entspricht die MdH nach obergerichtlicher Rechtsprechung durchaus der MdE. Der Grund ist einsichtig.

Eine Antriebsstörung, eine Konzentrationsstörung, eine kognitive Leistungsminderung wirkt **nicht selektiv** auf bestimmte Körperfunktionen, sondern **gleichmäßig** auf alle Lebensbereiche.

Wer wegen einer depressiven Episode den Arbeitsplatz nicht mehr bewältigt, bewältigt auch den Haushalt nicht.

BEI PSYCHISCHEN FOLGEN

Prüfen Sie **zuerst**, ob die MdE-Anknüpfung Ihnen hilft. Häufig liegt die MdE dort über dem, was eine tätigkeitsbezogene Einzelbewertung zunächst ergeben würde.

Das ist **keine Inkonsequenz**. Es ist die Anerkennung des Umstands, dass die Vergleichbarkeit beider Größen von der **Art der Beeinträchtigung** abhängt — bei gleichmäßiger Wirkung hoch, bei selektiver Wirkung nicht gegeben.

BEI ORTHOPÄDISCHEN FOLGEN

Wehren Sie die Anknüpfung **ab**. Dort messen MdE und MdH erkennbar verschiedene Dinge — siehe das Kniebeispiel.

Der Grad der Behinderung

WAS DER GDB BEMISST

Eine **teilhaberechtliche** Größe. Er dient der Zuordnung von Nachteilsausgleichen — Kündigungsschutz, Zusatzurlaub, steuerliche Pauschbeträge, Parkerleichterungen. Bezugspunkt ist die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

DER SATZ, DEN SIE LESEN WERDEN

„Bei einem GdB von 40 kann eine MdH von 50 Prozent nicht angenommen werden.“

WARUM DAS EIN KATEGORIENFEHLER IST

Der GdB kann bei erheblicher **Entstellung** hoch sein, ohne dass die Haushaltsfähigkeit überhaupt betroffen ist. Und er kann **niedrig** sein, während einzelne Haushaltstätigkeiten vollständig ausfallen.

Hinzu kommt: Im sozialen Entschädigungsrecht ist der Begriff der MdE inzwischen durch **GdS** und **GdB** ersetzt worden. Wer mit älteren Regulierungsformeln arbeitet, arbeitet zum Teil mit Begriffen, die es dort nicht mehr gibt.

Der Pflegegrad — und ein Grundsatz dahinter

Der **Pflegegrad** nach SGB XI bemisst die Selbstständigkeit in sechs Modulen. Er dient der Zuordnung von Leistungen der Pflegeversicherung, ist **leistungsrechtlich gedeckelt** und folgt einem Begutachtungsinstrument, das mit dem Haushaltsführungsschaden nichts zu tun hat.

SOZIALRECHT

Verfolgt einen **Leistungszweck**: einen definierten Bedarf mit definierten Mitteln decken — in einem System, das auf Beitragsäquivalenz und Budgetierung angelegt ist.

ZIVILRECHT

Verfolgt **vollständige Kompensation** nach § 249 BGB. Eine Deckelung kennt es nicht.

Wer sozialrechtliche Zeitwerte in die zivilrechtliche Bemessung importiert, importiert damit **zwangsläufig die Deckelung mit**.

Dieser Grundsatz reicht über den Pflegegrad hinaus — er gilt für jeden Versuch, MdE, GdS, GdB oder Pflegerichtlinien-Zeitwerte in die Schadensberechnung zu übernehmen.

C.2 · DAS STÄRKSTE ARGUMENT GEGEN SOZIALRECHTLICHE ZEITWERTE

Der Pflege- und Betreuungsaufwand eines **gesunden Säuglings** beträgt nach den Richtlinien der Pflegekassen zu SGB XI bis zum vollendeten ersten Lebensjahr **3 Stunden 46 Minuten** täglich.

Jeder, der ein Kind unter einem Jahr betreut hat, weiß: Man lässt es nicht fünf Minuten aus den Augen. Die Zahl ist nicht falsch — sie ist für ihren Zweck bestimmt. Für die zivilrechtliche Kompensation ist sie unbrauchbar.

Der Invaliditätsgrad der privaten Unfallversicherung

WAS DIE GLIEDERTAXE IST

Eine **vertragliche** Bemessungsvereinbarung. Sie bewertet Verlust oder Funktionsunfähigkeit von Körperteilen nach einem festgelegten Prozentschlüssel — Verlust eines Armes so viel, Verlust eines Beines so viel.

IHR VORZUG IST IHR MANGEL

Sie stellt **gerade nicht** auf die individuelle Lebenssituation ab — weil sie eine massenhafte Abwicklung ermöglichen soll. Genau deshalb ist sie für die MdH untauglich.

DER GEGENSATZ

Die MdH ist die **individuellste Größe** des gesamten Haushaltsführungsschadens.

Auch die Arbeitsunfähigkeit aus der gesetzlichen Krankenversicherung gehört in diese Reihe: Sie beschreibt, ob eine konkrete berufliche Tätigkeit ausgeübt werden kann — über den Haushalt sagt sie nichts.

Fünf Größen, vier untaugliche Maßstäbe

GRÖSSE	RECHTSGEBIET	BEZUGSPUNKT	ALS MDH- MASSSTAB
MdE	Sozialrecht, gesetzliche Unfallversicherung	allgemeiner Arbeitsmarkt	nein Ausnahme: neurologisch- psychisch
GdB / GdS	Schwerbehinderten- und Entschädigungsrecht	Teilhabe am Gesellschaftsleben	nein
Pflegegrad	SGB XI	Selbstständigkeit, Leistungsrecht	nein
Invaliditätsgrad	privater Unfallversicherungsvertrag	Gliedertaxe	nein
MdH	Zivilrecht, § 843 BGB	der konkrete Haushalt	—

DER PRAKTISCHE ZUSATZNUTZEN DIESER TABELLE

Sie ist gleichzeitig die Antwort auf den Einwand, die MdH sei „nicht belegt“. Denn wenn keine der vier Fremdgrößen taugt, bleibt nur die **eigenständige Ermittlung**.

Die Beweislast dafür trägt der Geschädigte — aber der Maßstab ist ein zivilrechtlicher, und er ist über § 287 ZPO zu schätzen.

So einfach wie arbeitsintensiv

Wenn keine Fremdgröße taugt — wie ermittelt man die MdH? **Tätigkeitsbezogen.**

- ① Für **jeden** der neun Tätigkeitsbereiche aus Block A schätzen, welcher Anteil verletzungsbedingt nicht mehr geleistet werden kann. Nicht global, nicht gefühlt — Bereich für Bereich, jeweils mit Benennung der maßgeblichen Bewegungseinschränkung.
- ② Die Einzelwerte **addieren**.
- ③ Durch die Zahl der im konkreten Haushalt **vorkommenden** Bereiche **dividieren**. Auf dieses Wort kommt es an — und es ist die häufigste Verlustquelle der gesamten Position.

Das Tabellenwerk stellt dafür zwei Instrumente bereit: **Tabelle 5** für die individuelle Ermittlung über die neun Bereiche und **Tabelle 6** für Katalogverletzungen. Außerhalb des Katalogs ist mit Tabelle 5 zu arbeiten.

Milzverlust — die Methode an einem stillen Befund

NR.	TÄTIGKEITSBEREICH	MDH
1	Einkaufen	20 %
2	Mahlzeiten	15 %
3	Geschirr	15 %
4	Reinigung	30 %
5	Wäsche	20 %
6	Kinderbetreuung / Pflege	30 %
7	Häusliche Kleinarbeit	10 %
8	Garten	30 %
9	Organisation, Schriftverkehr	0 %
Summe 170 ÷ 9 Bereiche		18,88 → 19 %

Der Milzverlust ist nicht häufig — er ist **lehrreich**. Er verursacht keine sichtbare Funktionsstörung, sondern reduzierte Belastbarkeit und Infektanfälligkeit. Ein Fall also, in dem eine globale Schätzung fast zwangsläufig zu niedrig ausfällt.

Die Verteilung ist nicht willkürlich

WO DER BEFUND DURCHSCHLÄGT

Der Milzverlust reduziert die **körperliche Belastbarkeit**. Deshalb schlagen die kraft- und ausdauerintensiven Bereiche durch: Reinigung, Garten und Kinderbetreuung mit jeweils **30 Prozent**.

WO ER NICHT DURCHSCHLÄGT

Die feinmotorischen und sitzenden Tätigkeiten bleiben nahezu unberührt: Küche **15 Prozent**, häusliche Kleinarbeit **10 Prozent**.

UND WO ER GAR NICHT ANKOMMT

Bereich 9 steht bei **null** — eine Milzentfernung berührt die kognitive Leistungsfähigkeit nicht. **Achtung:** Das ist eine echte Null. Der Bereich **existiert** in diesem Haushalt und ist **nicht gemindert**. Er bleibt im Divisor.

Nicht vorhandene Bereiche

Derselbe Milzverlust bei einer Geschädigten **ohne Kinder und ohne Garten**. Die Bereiche 6 und 8 fallen weg, die Summe sinkt um 30 + 30 auf 110.

RICHTIG — ZEILEN GESTRICHEN

$$110 \div 7 = 15,71 \%$$

FALSCH — ZEILEN MIT 0 % GEFÜLLT

$$110 \div 9 = 12,22 \%$$

WAS DER DIVISOR KOSTET

DIFFERENZ

MdH

3,49 Prozentpunkte

bei 20 geleisteten Wochenstunden

0,70 Std./Woche

× 17,08 €, × 52 Wochen

rd. 620 € jährlich

über 30 Jahre, nominal

rd. 18.600 €

Vor Kapitalisierung. Für einen Divisor — bei einem Befund, den niemand für streitig hält.

C.3 · MERKSATZ

Nicht vorhandene Bereiche werden **gestrichen**, nicht genullt.

Eine Null bedeutet: „hier ist nichts kaputt“ — eine Aussage über verbliebene Leistungsfähigkeit. Wo es die Aufgabe gar nicht gibt, ist das keine ungeminderte Fähigkeit, sondern **schlicht keine Aufgabe**.

Zwei Befunde, in Bewegungen übersetzt

BEFUND	WAS DARAUS IM HAUSHALT FOLGT
Schultergelenk rechts Abduktion bis 80°, Gegenseite 170°	kein Arbeiten über Schulterhöhe, kein Tragen mit Last, kein Zugriff auf Oberschränke
Fraktur LWK 1 konservativ behandelt	kein Heben über 10 kg, kein längeres Vorbeugen, keine Rotation unter Last
Der Haushalt	Einfamilienhaus 110 m ² auf zwei Etagen, Garten 300 m ² , Waschmaschine im Keller — Bereich 6 kommt nicht vor, der Divisor ist 8

Diese Übersetzungsleistung — **vom Befund zur Bewegung, von der Bewegung zur Tätigkeit** — ist die eigentliche anwaltliche Arbeit an der MdH. Der Sachverständige liefert Gradzahlen. Was sie im Keller einer Waschküche bedeuten, muss der Vortrag sagen.

Die MdH von Frau M. — Bereich für Bereich

NR.	BEREICH	MASSGEBLICHE EINSCHRÄNKUNG	MDH
1	Einkaufen	Getränkekisten und Tragen über 10 kg entfallen; Wege möglich	50 %
2	Mahlzeiten	Stehen möglich; Heben gefüllter Töpfe und Oberschrankszugriff entfallen	35 %
3	Geschirr	Unterkörbe (Bücken) und Oberschränke (Überkopf) entfallen	40 %
4	Reinigung	Fenster, Türrahmen, Lampen, Duschtasse entfallen; Staubsaugen eingeschränkt	70 %
5	Wäsche	Korb in den Keller, Trommel, Aufhängen, Verstauen — nahezu vollständiger Ausfall	75 %
6	<i>Kinder / Pflege</i>	<i>kommt im Haushalt nicht vor — Zeile entfällt</i>	—
7	Kleinarbeit	Leichtes möglich; Renovierung, Reifenwechsel, Pkw-Pflege entfallen	50 %
8	Garten	Beetarbeit, Heckenschnitt, Tragen von Säcken entfallen; Mähen eingeschränkt	70 %
9	Organisation	kognitiv nicht betroffen; nur Ablage in Höhe eingeschränkt	10 %
Summe 400 ÷ 8 Bereiche			50 %

27,6 Wochenstunden $\times$ 50 % = **13,8 ausgefallene Wochenstunden** — die Zahl, mit der seit dem Vormittag gerechnet wird.

Acht oder neun

RECHENSCHRITT	DIVISOR 8	DIVISOR 9	DIFFERENZ
MdH	50,00 %	44,44 %	5,56 Prozentpunkte
× 27,6 Std./Woche	13,80 Std.	12,27 Std.	1,53 Std./Woche
× 17,08 € — Nettostundensatz 2026	235,70 €	209,57 €	26,13 €/Woche
× 52 Wochen	12.256,61 €	10.897,71 €	rd. 1.359 €/Jahr
× 35 Jahre, nominal	rd. 429.000 €	rd. 381.000 €	rd. 48.000 €

Für einen Divisor. Ohne dass jemand widerspricht — weil niemand hinsieht.

Nominal, ohne Dynamisierung, vor Kapitalisierung. Umgerechnet entspricht **ein Prozentpunkt MdH** im Leitfall rund **245 € jährlich** — das ist der Maßstab, an dem jede Diskussion um „fünf Prozent mehr oder weniger“ zu messen ist.

Der Anwendungspunkt — vier Schritte

- ① **Gesamtaufwand des Haushalts** vor dem Ereignis ermitteln — individuell erhoben, tabellarisch plausibilisiert. Leitfall: 46,0 Wochenstunden.
- ② **Anteil der geschädigten Person** bestimmen — gelebte Arbeitsteilung, unter Beweis gestellt. Leitfall: 60 % = 27,6 Wochenstunden.
- ③ Diesen Anteil mit der **MdH** multiplizieren. Leitfall: $\times 50 \% = 13,8$ Wochenstunden Ausfall.
- ④ Die ausgefallenen Wochenstunden mit dem **Nettostundenverrechnungssatz** multiplizieren. Leitfall: $\times 17,08 \text{ €} = 235,70 \text{ €}$ wöchentlich.

Die MdH wird auf die **Stunden** angewandt — **nie** auf den Stundensatz. Umfang und Satz sind zwei getrennte Ebenen. Das klingt trivial und führt in selbstgebauten Berechnungen regelmäßig zu Fehlern, sobald Brutto-Netto-Abschlag und MdH in derselben Spalte verrechnet werden.

Warum die vier Schritte vier Absätze werden sollten

Führen Sie die vier Schritte im Schriftsatz als **vier Absätze mit eigenen Zwischenüberschriften**. Das hat drei Vorteile.

ERSTENS — NACHVOLLZIEHBARKEIT

Die Rechnung wird Schritt für Schritt prüfbar. Seit **VI ZR 12/24** ist das nicht nur guter Stil, sondern ein **Rechtserfordernis**: Aufgehoben wurde dort nicht ein falscher Wert, sondern eine Begründung, die nicht trug.

ZWEITENS — TRENNUNG DER EBENEN

Es verhindert, dass **Umfangs- und Satzfragen** vermischt werden — der häufigste Rechenfehler in eigenen Tabellen.

DRITTENS — ES BINDET DIE GEGENSEITE

Sie muss ihre Kürzung einem **bestimmten Schritt** zuordnen. Pauschale Abschläge auf das Gesamtergebnis sind damit argumentativ nicht mehr möglich.

Der zweite Weg — Tabelle 6

Für häufig auftretende Verletzungen und Verletzungsfolgen weist das Tabellenwerk **Durchschnittswerte** aus, die durch Subsumtion über dieselben neun Bereiche gewonnen wurden.

OBERE EXTREMITÄTEN — AUSZUG	MDH
Schultergelenksversteifung, einseitig	30 %
Schultergelenksversteifung, beidseitig	45 %
Bewegungseinschränkung, Armhebung bis 120°	15 %
Bewegungseinschränkung, Armhebung bis 90°	30 %
Schulter-Schmerzsyndrom	bis 35 %
LWS-Fraktur, mit und ohne Versteifung	30 %
je weiterer betroffener Wirbel	+ 10 %

Die Werte können im Einzelfall nach oben **und** nach unten abweichen — das gilt besonders dort, wo der Katalog nur eine Mindestgröße oder einen Von-Bis-Bereich ausweist. Außerhalb des Katalogs ist mit der individuellen Ermittlung über Tabelle 5 zu arbeiten.

Achtzig Grad liegen unterhalb von neunzig

BEFUND VON FRAU M.	KATALOGPOSITION	MDH
Abduktion rechts bis 80°	Armhebung bis 90°	30 %
Fraktur LWK 1, konservativ	LWS-Fraktur	30 %

DAS ARGUMENT, DAS DARIN STECKT

Frau M. erreicht 80° und liegt damit **unterhalb** der Katalogstufe „bis 90°“. Der Wert von 30 % ist für sie deshalb nicht der Passwert, sondern die **Untergrenze**.

Beide Befunde sind damit **direkte Katalogpositionen** — nicht Analogien. Das ist im Streit erheblich: Sie argumentieren mit einer ausgewiesenen Zeile des Tabellenwerks statt mit einer Übertragung, deren Zulässigkeit die Gegenseite bestreiten kann.

Katalog und Individualermittlung

DER KATALOG

Schnell, belegt, verhandlungsfähig. Er beruht selbst auf einer Subsumtion über die neun Bereiche — er ist also keine andere Methode, sondern deren **vorweggenommene Anwendung** auf einen Durchschnittshaushalt.

DIE INDIVIDUALERMITTLUNG

Aufwendiger — und genauer, weil sie den **konkreten** Haushalt abbildet: zwei Etagen, 300 m² Garten, Waschküche im Keller.

DIE EMPFEHLUNG

Beides. Der Katalogwert liefert die **belegte Untergrenze**, die Individualermittlung die **begründete Höhe**.

Im Leitfall: Der Katalog trägt 30 % je Befund. Die individuelle Ermittlung über die acht vorhandenen Bereiche ergibt 50 %. Warum die schlichte Addition der Katalogwerte nicht der richtige Weg ist, zeigt die folgende Regel.

Drei Regeln

REGEL 1 — ÜBERLAGERUNG AUF DERSELBEN STRECKE

Treffen zwei Befunde **dieselben Bewegungsprofile und dieselben Tätigkeiten**, wird nicht addiert, sondern **maßvoll angehoben**. Die zweite Verletzung kann nur noch das mindern, was die erste übrig gelassen hat.

REGEL 2 — FUNKTIONELLE UNABHÄNGIGKEIT

Betreffen die Befunde **verschiedene** Bewegungsprofile und damit verschiedene Bereiche, wird **addiert**. Eine Handverletzung und eine Sehstörung treffen nicht dieselben Tätigkeiten.

REGEL 3 — FOLGENLOSE AUSHEILUNG

Heilt eine Verletzung folgenlos aus, wird **zeitlich gestaffelt**: erhöhte Werte in der Immobilisierungsphase, danach nur noch der Dauerbefund. Das ist der Regelfall für das zweite Zeitfenster aus Block B.

Warum nicht sechzig Prozent

Ein Zuhörer, der Regel 1 wörtlich anwendet, rechnet mit — und stellt die richtige Frage.

DIE SCHLICHTE ADDITION

$$30 \% + 30 \% = 60 \%$$

Schultergürtel und Lendenwirbelsäule sind zwei verschiedene Körperabschnitte. Nach Regel 2 wäre zu addieren.

WARUM DAS UNZUTREFFEND WÄRE

Beide Befunde treffen im Haushalt **dieselben Bewegungsprofile**: Überkopfarbeit und Vorbeugen. In den Bereichen 4 und 5 fallen sie auf **dieselben Tätigkeiten** — Fenster, Duschtasse, Wäschekorb, Oberschrank.

ALSO REGEL 1, NICHT REGEL 2

Die Abgrenzung erfolgt **nicht nach Körperabschnitten**, sondern nach der Frage, ob dieselbe Tätigkeit doppelt betroffen ist. Maßvolle Anhebung auf rund **40 Prozent** — das ist der Ausgangspunkt.

Von dort tragen die **Anforderungen des Anwesens** die individuellen 50 Prozent: zwei Etagen, Fensterflächen eines Einfamilienhauses, 300 m² Garten, Waschküche im Keller. Diese

Von mindestens 25 bis zu 95 Prozent

Bei einer Diagnose nach der ICD-10-F-Klassifikation beträgt die MdH **mindestens 25 Prozent** — und reicht bis zu **95 Prozent**.

DIE UNTERGRENZE

Sie ist das Argument gegen den Versuch, psychische Folgen als nicht messbar und damit als nicht ersatzfähig zu behandeln. **25 Prozent stehen fest**, sobald die Diagnose steht.

DIE OBERGRENZE

In Großschadenfällen ist sie das eigentlich wertvolle Argument. Wer nur die Untergrenze zitiert, lässt die Zeile wie eine **Bagatellgrenze** wirken — und verhandelt anschließend um 25 statt um 80 Prozent.

Wo im Einzelfall zwischen diesen Werten zu liegen ist, ergibt die individuelle Prüfung über **Tabelle 5** — also über dieselben neun Bereiche.

Entsprechendes gilt für Verbrennungen: Dort lässt sich nur eine Akut-MdH zwischen 80 und 100 Prozent angeben; die Dauer-MdH ist individuell anhand des Genesungsverlaufs zu bestimmen.

Die Betroffenheitsverteilung kehrt sich um

Wer die neun Bereiche bei einer psychischen Verletzungsfolge ausfüllt und dabei dem orthopädischen Muster folgt, unterschätzt die MdH systematisch.

BEREICH	ORTHOPÄDISCHE FOLGE	PSYCHISCHE FOLGE
4 Reinigung kraft- und ausdauerintensiv	Spitzenwert — 70 %	mittlerer Wert
5 Wäsche Heben, Tragen, Überkopf	Spitzenwert — 75 %	mittlerer Wert
9 Organisation Planung, Konzentration, Korrespondenz	Nullwert — 10 %	Spitzenwert

Antriebsstörung, Konzentrationsstörung und Erschöpfung treffen die **Organisation des Haushalts** ins Zentrum: Termine, Behördenkorrespondenz, Einteilung der Woche, Überblick über Vorräte und Fristen. Bereich 9 gehört hier zu den **höchsten** Werten — nicht zu den niedrigsten.

Die Messblätter als eigene Anlage

DER EINWAND

„Die MdH ist nicht belegt.“

DIE DOGMATISCHE ANTWORT

Die MdH ist über § 287 ZPO zu schätzen. Ein Vollbeweis wird nicht geschuldet — geschuldet werden **Anknüpfungstatsachen**.

DIE PRAKTISCHE ANTWORT

Diese Anknüpfungstatsachen liegen bereits in der Akte: die **Messblätter** zum orthopädischen Gutachten. Sie enthalten die Gradzahlen jeder Gelenkbewegung — im Seitenvergleich.

Reichen Sie die Messblätter als **eigene Anlage** ein, nicht als Teil des Gutachtens. Und übersetzen Sie jede relevante Zeile: „Abduktion rechts 80°, links 170°“ heißt im Haushalt: **kein Oberschrank, kein Fenster, keine Wäscheleine**.

Damit ist der Einwand nicht nur bestritten, sondern **ausgefüllt**. Das Gericht erhält die Zahlen, aus denen es schätzen kann — und der Sachverständige findet einen Anschlusspunkt statt einer Behauptung.

„Eine Umorganisation ist zumutbar“

Der Einwand ist nicht von vornherein unbegründet — eine gewisse Umorganisation des Haushalts ist tatsächlich hinzunehmen. Er wird aber fast immer **pauschal** erhoben, und darin liegt seine Schwäche.

ERSTENS — DIE BEWEISLAST LIEGT BEIM ANSPRUCHSGEGNER

Wer sich auf eine Obliegenheitsverletzung nach § 254 Abs. 2 BGB beruft, muss sie **darlegen und beweisen**. Verlangen Sie die konkrete Tätigkeit und den konkreten Umorganisationsweg — nicht die Formel.

ZWEITENS — MEHRARBEIT ANGEHÖRIGER IST KOMPENSATION

Sie ist **keine** Schadensminderung. Der Ehemann, der jetzt die Fenster putzt, entlastet nicht den Schädiger, sondern trägt den Schaden an Stelle der Geschädigten — der Grundsatz aus Block A.

DRITTENS — UMORGANISATION HAT EINE GRENZE

Sie darf nicht dazu führen, dass der bisherige **Haushaltsstandard** abgesenkt wird. Wer die Fenster künftig einmal statt viermal jährlich putzt, hat nicht umorganisiert — er hat verzichtet.

„Der technische Fortschritt entlastet“

ERSTE ANTWORT — DIE PAUSCHALITÄT

Wer im selben Schriftsatz höchste Individualisierung des Klagevortrags verlangt, kann die Entlastung nicht pauschal behaupten. Verlangen Sie konkreten Vortrag: **welches Gerät, in welchem Haushalt, für welche Tätigkeit.**

ZWEITE ANTWORT — GERÄTE SIND NICHT KOSTENLOS

Anschaffung, Wartung, Stellfläche, Reinigung des Geräts, Wiederbeschaffung nach Ablauf der Nutzungsdauer. Wer den Entlastungseffekt geltend macht, muss die **Anschaffung als Mehrbedarf** hinnehmen.

DRITTE ANTWORT — DIE EMPIRIE TRÄGT ES NICHT

Die Zeitverwendungserhebung 2022 zeigt **keinen Einbruch** des häuslichen Zeitaufwands gegenüber 2012/2013. Die Behauptung, moderne Haushaltstechnik habe den Aufwand drastisch reduziert, ist nicht belegt.

VIERTE ANTWORT — DAS GERÄT ERSETZT DIE BEWEGUNG NICHT

Ein Saugroboter fährt nicht in die Duschtasse, hebt keinen Wäschekorb in den Keller und erreicht keinen Oberschrank. Die maßgeblichen **Bewegungsprofile** bleiben unverändert gefordert.

„Unter 20 Prozent ist kompensierbar“

Ältere Entscheidungen haben eine Erheblichkeitsschwelle von etwa 20 Prozent angenommen. Diese Linie ist überholt.

DIE HEUTIGE LINIE

Die Grenze liegt **unter 10 Prozent**.

OLG Hamm, 9 U 96/20 · OLG Saarbrücken, 3 U 7/23
· OLG Rostock, zfs 2003, 233

DAS RECHENARGUMENT

15 Prozent MdH bedeuten bei 40 Wochenstunden Haushaltsaufwand **sechs Stunden wöchentlich**. Das ist kein Bagatellwert — das ist ein **Arbeitstag im Monat**.

Führen Sie die Zahl vor, nicht den Prozentsatz. „Fünfzehn Prozent“ klingt nach wenig. „Sechs Stunden in der Woche“ klingt nach dem, was es ist — und es ist dieselbe Größe.

Der Vorschaden

DER EINWAND

„Die Geschädigte hatte bereits vor dem Ereignis Rückenbeschwerden. Der Haushaltsführungsschaden ist entsprechend zu kürzen.“

DIE ANTWORT

Bezugsgröße ist der **tatsächlich vorher geleistete Aufwand** — nicht ein gedachter Idealzustand einer beschwerdefreien Person.

BGH v. 7.5.1974 – VI ZR 10/73

WARUM DAS DEN EINWAND ENTSCHÄRFT

Wer trotz Vorbeschwerden 27,6 Wochenstunden geleistet hat, hat sie **geleistet**. Die Vorbeschwerde ist bereits **eingepreist** — sie hat den Ausgangswert gesenkt, bevor der Unfall ihn weiter gesenkt hat.

Ein zweiter Abzug für dieselbe Vorbeschwerde wäre eine **doppelte Berücksichtigung**. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vorerkrankung auch ohne das Ereignis zu einer absehbaren Verschlechterung geführt hätte — dafür trägt der Anspruchsgegner die Darlegungslast.

Was der Bundesgerichtshof genügen lässt

BGH, BESCHLUSS VOM 14. OKTOBER 2025 – VI ZR 24/25

Die Anforderungen an die Substanziierung des Vortrags zum Haushaltsführungsschaden dürfen **nicht überspannt** werden.

WAS GESCHULDET IST

Tätigkeitsbezogener Vortrag: welche Tätigkeiten in welchem Umfang angefallen sind und welche davon verletzungsbedingt nicht mehr geleistet werden können.

WAS NICHT GESCHULDET IST

Eine minutengenaue Aufstellung. Ein lückenloses Tagebuch. Ein Vollbeweis dort, wo § 287 ZPO die Schätzung eröffnet.

Die Neun-Bereiche-Methode **erzeugt genau diesen Vortrag**. Sie ist damit nicht nur ein Rechenweg, sondern die Gliederung, mit der die Substantiierungsanforderung planmäßig erfüllt wird.

Zusammen mit VI ZR 12/24 ergibt sich die Linie: Der Vortrag darf nicht überspannt werden — die **Begründung des Gerichts** aber muss tragen. Wer nach den neun Bereichen gliedert, liefert dem Gericht die Begründung mit.

Die neun Bereiche als Schriftsatzgliederung

Ein Aufbau, der sich in jeder Akte wiederholen lässt — und der die Substantiierung nicht behauptet, sondern **vorführt**.

- ① **Der Haushalt** — Größe, Ausstattung, Etagen, Garten, Haushaltsmitglieder, Haushaltstyp. Beweis: Grundriss, Lichtbilder, Einkommensnachweise.
- ② **Der Zeitaufwand vor dem Ereignis** — die neun Bereiche einzeln, personenbezogen, mit statistischer Plausibilisierung. Beweis: Zeugnis des Partners.
- ③ **Die Funktionsbefunde** — Gradzahlen, in Bewegungen übersetzt. Beweis: Sachverständigengutachten, Messblätter als eigene Anlage.
- ④ **Die MdH je Bereich** — Bereich für Bereich, jeweils mit Benennung der maßgeblichen Bewegungseinschränkung, dann Summe und Divisor. Beweis: Sachverständigengutachten zum Haushaltsführungsschaden.

Erst danach folgt die Rechnung. Wer mit der Rechnung beginnt, liefert eine Behauptung mit Zahlen. Wer mit dem Haushalt beginnt, liefert eine **Herleitung**.

Die sieben Sätze zur MdH

- ① Die MdH ist eine **eigenständige zivilrechtliche** Bemessungsgröße — nicht aus MdE, GdB, Pflegegrad oder Invaliditätsgrad abzuleiten.
- ② Sozialrechtliche Zeitwerte sind **gedeckt**. Wer sie importiert, importiert die Deckelung mit.
- ③ Ermittelt wird **tätigkeitsbezogen** über die neun Bereiche. Nicht vorhandene Bereiche werden **gestrichen**, nicht genullt — im Leitfall rund 48.000 €.
- ④ Die MdH wird auf die **Stunden** angewandt, nie auf den Stundensatz. Umfang und Satz sind strikt zu trennen.
- ⑤ Bei Mehrfachverletzungen: Überlagerung auf derselben Strecke bedeutet **maßvolle Anhebung**, funktionelle Unabhängigkeit bedeutet **Addition**, folgenlose Ausheilung bedeutet **zeitliche Staffelung**.
- ⑥ Psychische Folgen begründen **mindestens 25 %** und reichen bis **95 %**. Die Betroffenheitsverteilung ist invers — Bereich 9 gehört zu den Spitzenwerten.
- ⑦ Die Neun-Bereiche-Methode ist nicht nur ein Rechenweg, sondern die **Gliederung des Sachvortrags**, den der Bundesgerichtshof gebilligt hat.

Was jetzt steht — und was Block D bringt

GRÖSSE	STAND	QUELLE
Anspruchsgrundlage	§ 843 BGB	steht
Kongruenzmatrix	vollständig	steht
Zeitaufwand des Haushalts	46,0 Std.	steht
Anteil von Frau M.	27,6 Std.	steht
Zeitfenster	drei	steht
Methodenwahl	Quotenmethode	steht
MdH	50 %	steht
Ausfall je Woche	13,8 Std.	steht
Stundenverrechnungssatz	?	Block D

DER UMFANG STEHT VOLLSTÄNDIG

Wie viele Stunden ausgefallen sind, ist damit hergeleitet — individuell erhoben, statistisch plausibilisiert, tätigkeitsbezogen begründet. **13,8 Wochenstunden.**

OFFEN IST NUR NOCH DER PREIS

Was eine ausgefallene Haushaltsstunde **wert** ist, ist die letzte Stellschraube — und die einzige, über die inzwischen bis zum Bundesgerichtshof gestritten wird.

DIE SPANNE IST ERHEBLICH

Zwischen den Sätzen, die in der Regulierung angeboten werden, und denen, die sich begründen lassen, liegt über die Laufzeit des Leitfalls ein **sechsstelliger Betrag**. Das ist Block D.

BLOCK D

Der Stundensatz

Das Schlachtfeld — und die Frage,
was eine ausgefallene Stunde wert ist

Ein Haushalt, drei Zahlen

Wir kehren zu dem Fall zurück, mit dem der Tag begonnen hat. Auffahrunfall 25.10.2016 · HWS-Trauma · Behandlung abgeschlossen 09.12.2016 · Klägerin verheiratet, Kind zwei Jahre, Dreizimmerwohnung 65 m² · **Haftung dem Grunde nach unstreitig**

VERFAHRENSSTAND	STUNDEN	STUNDENSATZ	BETRAG
Klageantrag — AG Augsburg 25 C 4980/19	141,75	14,00 €	1.984,50 €
Urteil erste Instanz — AG Augsburg	93,75	12,00 €	1.125,00 €
Urteil Berufungsinstanz — LG Augsburg 74 S 2948/22	109,93	8,00 €	879,44 €

Ein Klageantrag und **zwei Urteile aus zwei Instanzen**. Dann trat der Bundesgerichtshof als dritte Instanz hinzu — hob auf und setzte **keinen** Stundensatz fest.

Was diese Zahlen zeigen

51 %

Bandbreite der **Stundenzahl**
93,75 bis 141,75

75 %

Bandbreite des **Stundensatzes**
8,00 bis 14,00 €

**mehr als
das Doppelte**

Bandbreite des **Ergebnisses**
879 bis 1.985 €

UND DAS BEI EINEM BAGATELLSCHADEN

Sechs Wochen Beeinträchtigung nach einem HWS-Trauma. Der Streitwert liegt unter zweitausend Euro — und er hat drei Gerichte beschäftigt, darunter den Bundesgerichtshof.

HOCHGERECHNET AUF EINEN DAUERSCHADEN

Bei Frau M. mit 13,8 ausgefallenen Wochenstunden ergeben 8 € einen Jahresschaden von 5.740 €. Ein Satz von 17,08 € ergibt **12.256 €**. Über 35 Jahre liegen dazwischen mehr als **230.000 €** — nominal, vor Kapitalisierung.

DESHALB IST DIES DER BLOCK, AUF DEN GEWARTET WIRD

Der Stundensatz ist die einzige der drei Stellschrauben, über die **öffentlich** gestritten wird — und die einzige, zu der es eine höchstrichterliche Entscheidung gibt, die jeder kennt und kaum jemand vollständig gelesen hat.

Eine Vorbemerkung zur Redlichkeit

DIE INTERESSENLAGE

Ich vertrete **ausschließlich Geschädigte**. Dieser Block enthält eine Position — und zwar eine, die ich publiziert habe und die von der Gegenseite bestritten wird.

WAS DARAUS FOLGT

Sie sollen das bei der Bewertung dessen berücksichtigen können, was Sie in den nächsten Minuten hören. Ein Vortrag, der ausschließlich Argumente präsentiert, die immer passen, ist ein Werbeblock.

DESHALB KOMMT DIE GEGENSTIMME ZU WORT

Ich stelle Ihnen in diesem Block eine Stimme aus der **Richterschaft** vor, die meine Linie ausdrücklich in Zweifel zieht — mit ihren stärksten Argumenten, nicht mit ihren schwächsten.

Und ich zeige Ihnen eine Stelle, an der meine eigene Argumentation im Leitfall **nicht** trägt.

Was der Bundesgerichtshof gesagt hat

- ① Der gesetzliche Mindestlohn **kann** berücksichtigt werden — die Gegenauffassung des Berufungsgerichts, er spiele bei der normativen Bemessung keine Rolle, hat der Senat ausdrücklich **nicht** geteilt.
- ② Er bildet die **Untergrenze des Bruttolohns**.
- ③ Auf dieser Grundlage ist der für die Schätzung maßgebliche **Nettolohn zu ermitteln**.
- ④ Wer sich auf die Untergrenze stützt, muss **begründen**, warum gerade sie den Anforderungen der konkreten Haushaltstätigkeit entspricht.
- ⑤ Eine bloße **Bezugnahme auf andere Urteile** genügt nicht.
- ⑥ § 21 Satz 1 JVEG ist als **alleinige** Schätzungsgrundlage aus Rechtsgründen ungeeignet.

NJW 2025, 1128 mit Anmerkung Balke, NJW 2025, 1129 · DAR 2025, 150 mit Anmerkung Luckey · kritisch Schah Sedi/Budde, DAR 2025, 241

Was er nicht gesagt hat

Nicht gesagt ist, dass der Mindestlohn der **fertige Stundensatz** sei.

Nicht gesagt ist, dass Mindestlohn **minus Abschlag** den Nettostundensatz ergebe.

Nicht gesagt ist, dass ein Satz von **17 Euro** generell ausgeschlossen sei.

Nicht gesagt ist, dass § 21 JVEG als **ergänzender** Gesichtspunkt unbeachtlich sei.

Die Entscheidung ist **keine Deckelung**. Sie ist eine Anweisung, zu rechnen statt zu zitieren — und sie trifft beide Seiten.

D.2 · DER SATZ, DER DIESEN BLOCK TRÄGT

Formuliert wurde, dass der Mindestlohn die **Untergrenze des Ausgangs-Bruttowerts** bildet.

Nicht formuliert wurde, dass der Mindestlohn nach Vornahme des Brutto-Netto-Abschlags dem Stundensatz einer fiktiven Haushaltshilfe entspricht.

Dazwischen liegt die Rechenkette.

Die falsche und die richtige Frage

DIE FALSCHER FRAGE

„Was hätte eine Haushaltshilfe **netto pro Stunde** gekostet?“

DIE RICHTIGE FRAGE

„Welchen **Netto-Geldwert** hat die ausgefallene Haushaltsführungsleistung tatsächlich?“

WARUM DAS NICHT BLOSS EINE FORMULIERUNGSFRAGE IST

Eine **reale** Ersatzkraft hat Urlaub. Sie ist an Feiertagen frei. Sie kann krank werden. Sie löst dann Vertretungsbedarf aus. Sie arbeitet haushaltstypisch auch an Randzeiten. Und sie ist nicht rund um die Uhr gleichförmig verfügbar.

Der bloße nominelle Nettolohn bildet den Wert der zu ersetzenden Leistung deshalb **nicht vollständig ab**. Die zweite Frage ist die haftungsrechtlich richtige — sie entspricht § 249 BGB und dem Grundsatz der Vollkompensation.

Der Fehler der Praxis liegt damit nicht im zu niedrigen Betrag. Er liegt in der **falschen Rechenfrage** — und deshalb lässt er sich nicht durch Verhandeln über Beträge korrigieren, sondern nur durch einen anderen Rechenweg.

D.3 · MERKSATZ

Der Schaden des Geschädigten kennt keine Feiertage,
keinen Urlaub und keine Krankheit der fiktiven Ersatzkraft.

Der Bedarf im Haushalt besteht an jedem dieser Tage fort.

Drei Ebenen, in dieser Reihenfolge

Aus der Formulierung des Bundesgerichtshofs folgt eine Prüfungsfolge, die in der Regulierungspraxis regelmäßig auf einen einzigen Schritt zusammenschrumpft.

① **Welcher Bruttowert ist anzusetzen?**

Er darf das Mindestlohnniveau nicht unterschreiten — kann aber darüber liegen, wenn der Haushalt besondere Anforderungen stellt.

② **Ist überhaupt ein Brutto-Netto-Abschlag gerechtfertigt — und in welcher Höhe?**

Bei geringem Schadensumfang entfällt er ganz. Im Übrigen ist er konkret zu begründen, nicht pauschal anzusetzen.

③ **Welche Faktoren erhöhen den realen Geldwert der ausgefallenen Stunde?**

Urlaub, Feiertage, Krankheit, Vertretungsbedarf, Zuschlagsarbeit. Dies ist die Ebene, die fast immer fehlt.

Merksatz: Der Mindestlohn ist der **Einstieg** in die Prüfung. Er ist nicht deren Ende.

Woher die dreißig Prozent kommen

DER STANDARDSATZ DER REGULIERUNG

„Vom Bruttolohn ist ein Abschlag von 30 % vorzunehmen.“

Gestützt auf BGH, Urteil vom 8.2.1983 – VI ZR 201/81, NJW 1983, 1425.

WAS DIE ENTSCHEIDUNG WIRKLICH SAGT

Ein pauschaler Abschlag von 30 % kommt nach der obergerichtlichen Rechtsprechung **nur dann** zum Tragen, wenn es an alternativen Anknüpfungstatsachen fehlt, aus denen sich ein geringerer Abschlag ergibt.

UND SOLCHE ANKNÜPFUNGSTATSACHEN GIBT ES

Die Tätigkeit einer Haushaltskraft ist dem **Niedriglohnsektor** zuzuordnen. Häufig erfolgt die Beschäftigung als Minijob — dort entspricht der Nettolohn dem Bruttolohn.

Selbst bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze kommt es bei den typischen Jahreseinkommen von Haushalts- und Reinigungskräften kaum zu steuerlichen Abzügen oder Sozialabgaben, die einen Abschlag von **mehr als 20 Prozent** tragen würden.

Wer stets mit 30 Prozent rechnet, ohne auf Schadensumfang und Nähe zur geringfügigen Beschäftigung zu sehen, rechnet **schematisch** — und damit gerade so, wie es der Bundesgerichtshof beiden Seiten untersagt hat.

Warum Urlaub und Feiertage den Wert erhöhen

Wir rechnen die Kette am Mindestlohn 2025 durch, weil sich das Ergebnis dort gegen einen publizierten Wert prüfen lässt. Ausgangspunkt: 12,82 € brutto, abzüglich 20 Prozent = **10,26 € netto**.

RECHENSCHRITT	WERT
Theoretische Jahresarbeitszeit — $39 \text{ Std./Woche} \times 52$	2.028 Std.
Jahresnettoeinkommen — $2.028 \times 10,26 \text{ €}$	20.807,28 €
Tatsächliche Arbeitszeit nach Urlaub und Feiertagen	1.622,4 Std.
Faktischer Nettowert — $20.807,28 \text{ €} \div 1.622,4 \text{ Std.}$	12,82 €

Der Jahreslohn bleibt gleich, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit sinkt — also **steigt der Wert jeder effektiv geleisteten Stunde**. Und der Geschädigte braucht seinen Haushalt auch dann versorgt, wenn die gedachte Kraft im Urlaub ist.

Ein Zufall mit didaktischem Nutzen: Der faktische Nettowert entspricht hier auf den Cent dem Bruttomindestlohn desselben Jahres.

Warum Krankheit zusätzlich zählt

RECHENSCHRITT	WERT
Arbeitszeit nach Urlaub und Feiertagen	1.622,4 Std.
abzüglich krankheitsbedingter Ausfallzeit — rd. 2,1 Wochen	1.540,5 Std.
Faktischer Nettowert — $20.807,28 \text{ €} \div 1.540,5 \text{ Std.}$	13,50 €

DIE ARBEITSRECHTLICHE LAGE

Eine reale Haushaltskraft fällt krankheitsbedingt aus und wird **dennoch vergütet**. Die Ausfallquote beruht nicht auf einer Schätzung, sondern auf den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes zum Krankenstand.

DIE SCHADENSRECHTLICHE FOLGE

Die Beeinträchtigung der Geschädigten läuft weiter. Der Bedarf verschwindet nicht. Auch krankheitsbedingte Ausfallzeiten sind daher in einer realistischen Bewertung **mitzudenken**.

Der übersehene Posten: die Vertretung

Wenn die gedachte Ersatzkraft Urlaub hat, krank ist oder feiertagsbedingt nicht arbeitet, braucht die Geschädigte **gleichwohl weiterhin Hilfe**. Diese Hilfe kostet zusätzlich.

RECHENSCHRITT	WERT
Umlage für die Vertretung — rd. 6,9 Wochen des Jahres	+ 13,27 %
13,50 € + 13,27 %	15,29 €

DER DOGMATISCHE KERN

Es geht nicht um den Nettostundenlohn einer gedachten Hilfskraft. Es geht um den **Netto-Geldwert der zu sichernden Haushaltsführungsfähigkeit**. Wer die Ersatzkraft fingiert, muss sie vollständig fingieren — einschließlich ihrer Ausfallzeiten und der dafür erforderlichen Vertretung.

Die halbe Fiktion ist keine Fiktion, sondern eine Fehlkonstruktion: Sie übernimmt von der realen Kraft die Kosten senkenden Merkmale und lässt die Kosten treibenden weg.

Haushaltsarbeit ist keine Werktagsarbeit

Typischerweise an Wochenenden und freien Tagen verdichtet:

- Wochenendeinkäufe
- aufwendigere Mahlzeiten
- Kinderbetreuung
- Wäsche, Aufräumen, Grundreinigung
- Garten und Organisation
- Nachholen unterbliebener Arbeiten

DER PRAXISFEHLER

Es wird gerechnet, als spiele sich Haushaltsführung **werktätlich, gleichförmig und zuschlagsfrei** ab.

DIE KORREKTUR

15,29 € + 3 % = 15,75 €

Ein Zuschlag von drei Prozent — deutlich unterhalb der im Berufsleben üblichen Wochenend- und Feiertagszuschläge.

Dieser Ansatz ist gerichtlich anerkannt: Er beruht auf den Feststellungen des Sachverständigen im Verfahren des LG Köln.

Vier Schritte, ein Faktor

Fasst man die vier Schritte zusammen, erhält man einen Faktor, mit dem jeder Bruttoausgangswert direkt in einen Nettostundensatz umgerechnet werden kann.

NR.	RECHENOPERATION	FAKTOR	BEI 13,90 € BRUTTO
0	Ausgangs-Bruttowert — Mindestlohn 2026	—	13,90 €
1	Brutto-Netto-Abschlag 20 %	× 0,8	11,12 €
2	Urlaub, Feiertage, Krankheit — $2.028 \div 1.540,5$	× 1,3165	14,64 €
3	Vertretungsumlage 13,27 %	× 1,1327	16,58 €
4	Zuschlagsarbeit 3 %	× 1,03	17,08 €

$$(2.028 \div 1.540,5) \times 1,1327 \times 1,03 \times 0,8 = \text{Kettenfaktor } 1,2287$$

Die Kontrollprobe

MINDESTLOHN 2025

12,82 €

brutto

×

KETTENFAKTOR

1,2287

vier Schritte

=

NETTOSTUNDENSATZ

15,75 €

publiziert NJW 2025, 3113

WOZU DIESE PROBE DIENT

Sie prüft die Kette gegen einen **veröffentlichten** Wert. Wer bei eigener Anwendung nicht auf 15,75 € kommt, hat einen Rechenfehler — nicht eine andere Auffassung.

UND WOZU SIE IM VERFAHREN DIENT

Die Kette ist damit nicht Ihre Behauptung, sondern eine **nachprüfbare, publizierte Rechnung**. Genau das verlangt der Bundesgerichtshof: die Darlegung der Schätzungsgrundlagen, nicht die Benennung eines Ergebnisses.

Jede der vier Stufen ist einzeln angreifbar — und jede einzeln zu verteidigen. Das ist ein **Vorzug**: Wer eine Stufe bestreitet, muss sagen, welche.

Stundensätze nach Jahren

JAHR	MINDESTLOHN BRUTTO	20 %- ABSCHLAG	30 %- ABSCHLAG	OHNE ABSCHLAG
2025	12,82 €	15,75 €	13,78 €	19,69 €
2026	13,90 €	17,08 €	14,94 €	21,35 €
2027	14,60 €	17,94 €	15,70 €	22,42 €

GRUNDLAGE DER MINDESTLOHNWERTE

Fünfter Beschluss der Mindestlohnkommission vom 27. Juni 2025 und die darauf gestützte Anpassungsverordnung.

DIE JAHRESSTAFFELUNG IST ZWINGEND

Der Stundensatz folgt den **Kalenderjahren** — nicht den Zeitfenstern aus Block B. Bei mehrjährigen Zeiträumen ist deshalb jahresweise zu rechnen, nicht mit einem Mittelwert.

Frau M. — die Rechnung schließt sich

RECHENSCHRITT	ERGEBNIS	QUELLE
Ausfall je Woche	13,8 Std.	Block C
× Nettostundensatz 2026	17,08 €	Rechenkette
Wochenschaden	235,70 €	
× 52 Wochen — Jahresschaden	12.256,61 €	
÷ 12 — Monatsbetrag	1.021,38 €	
Rente je Quartal, vorschüssig	3.064,15 €	§§ 843 Abs. 2, 760 BGB

Aufgeteilt nach der Kopfteilregel: **1.532,08 €** Eigenanteil — vermehrte Bedürfnisse — und **1.532,07 €** Fremdanteil — Erwerbsschaden. Diese Trennung entscheidet in Block E über die Anrechnung.

Und wenn Sie beim Abschlag nachgeben?

Wer den Brutto-Netto-Abschlag bei 30 Prozent ansetzt, ersetzt in der Kette lediglich den Faktor 0,8 durch 0,7.

KETTE OHNE ABSCHLAG

1,5359

×

ABSCHLAG 30 %

0,7

=

KETTENFAKTOR

1,0751

$13,90 \text{ €} \times 1,0751 = 14,94 \text{ €}$

Auch dieser Wert liegt **erheblich über** dem, was in der Regulierungspraxis angeboten wird. Das ist der wichtigste Verhandlungspunkt dieses Blocks: Selbst wenn Sie beim Abschlag nachgeben, bleiben Sie weit über zehn Euro — **sofern die Kette angewandt wird**.

Umgekehrt gilt: Wer über den Abschlag streitet, aber die Kette weglässt, handelt um 9,73 € statt um 14,94 € — und hat auf der falschen Ebene gewonnen.

Die Bandbreite der vertretbaren Werte liegt damit für 2026 zwischen 14,94 € und 17,08 € — für 2025 zwischen 13,78 € und 15,75 €, für 2027 zwischen 15,70 € und 17,94 €.

D.6 · MERKSATZ

Der Streit um den Brutto-Netto-Abschlag ist zweitrangig.
Der Streit um die Kette ist entscheidend.

Zwischen 0,8 und 0,7 liegen 2,14 €. Zwischen Kette und keiner Kette liegen 5,46 €.

Eine Stimme aus der Richterschaft

ABRAM / WESSEL, DAR 2025, 649

Der Mitautor ist **Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Celle**. Die Kritik richtet sich ausdrücklich gegen die hier vertretene Linie — und sie ist ernst zu nehmen.

DER KERN DES EINWANDS

Die Aufschläge für Urlaub, Feiertage, Krankheit und Vertretung gehörten zu einem **Arbeitsverhältnis**, das gerade nicht besteht. Wer keine Kraft eingestellt hat, hat diese Kosten nicht getragen — sie könnten deshalb nicht in die normative Bemessung einfließen.

WAS DARAN ZUTRIFFT

Die Aufschläge sind **Herleitungen**, keine Belege. Und die Kette hat einen Kumulationseffekt: Vier für sich vertretbare Faktoren ergeben zusammen einen Zuschlag von rund 54 Prozent auf den Nettoausgangswert. Wer das nicht offenlegt, argumentiert angreifbar.

WARUM ICH DENNOCH BEI DER LINIE BLEIBE

Weil der Einwand die Frage des § 249 BGB umdreht. Zu ersetzen ist nicht, was der Geschädigte **ausgegeben** hat,

Das Argument, das die Gegenseite bindet

Der Einwand gegen die Aufschläge lässt sich nicht isoliert erheben. Er hängt an einer Vorentscheidung, die die Gegenseite selbst getroffen hat.

WER DIE ERSATZKRAFT HERANZIEHT ...

... hat sich für den **Marktmaßstab** entschieden: Was hätte es gekostet, die Leistung am Markt zu beschaffen? Genau darauf beruht die Ableitung aus dem Mindestlohn.

... MUSS DEN MARKT VOLLSTÄNDIG ABBILDEN

Und am Markt gibt es keine Kraft, die 2.028 Stunden im Jahr arbeitet. Es gibt nur Kräfte mit Urlaub, Feiertagen, Krankheitstagen und Vertretungsbedarf.

DIE ALTERNATIVE WÄRE KONSEQUENT — UND TEURER

Wer die Marktbetrachtung ganz ablehnt, müsste den **Wert der Arbeit selbst** bemessen — über Tarifwerke, über § 21 JVEG, über die Wertschätzung, die der Gesetzgeber der Haushaltsarbeit beimisst. Auf diesem Weg landet man nicht bei acht Euro.

Die Norm, die der Gesetzgeber dreimal angehoben hat

§ 21 SATZ 1 JVEG

Zeugen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten eine Entschädigung für **Nachteile bei der Haushaltsführung** — derzeit **17 Euro** je Stunde.

DIE HISTORIE

12 € → 14 € → **17 €**

Der Gesetzgeber hat den Betrag mehrfach angehoben — und zwar deutlich stärker als die allgemeine Preisentwicklung.

WAS DAS BEDEUTET

Es handelt sich nicht um einen historisch fortgeschriebenen Betrag, sondern um eine **bewusst und wiederholt aktualisierte** gesetzgeberische Wertentscheidung zur Haushaltsarbeit.

Der Bundesgerichtshof hält die Norm als **alleinige** Schätzungsgrundlage für ungeeignet und führt dafür zwei Argumente an. Beide lassen sich entkräften.

„Die Grundlagen des Betrags sind nicht offengelegt“

DAS TRIFFT NICHT ZU

Aus der Gesetzesbegründung zum **Kostenrechtsmodernisierungsgesetz** ergibt sich die Bemessungsgrundlage: Der Gesetzgeber hat sich am **Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste** orientiert, wie ihn das Statistische Bundesamt erhebt.

DAMIT IST DIE GRUNDLAGE

offengelegt — in der Gesetzesbegründung.
überprüfbar — der Index ist öffentlich.
fortlaufend aktualisiert — er wird laufend erhoben.

DAS IST MEHR ALS BEI VIELEN URTEILSWERTEN

Ein zugesprochener Satz von acht Euro, der auf der Übertragung einer fünfzehn Jahre älteren Entscheidung beruht, hat **keine** offengelegte Bemessungsgrundlage.

Genau das war im Ausgangsfall der Aufhebungsgrund: Das Berufungsgericht hatte seinen Wert aus einer Entscheidung des Jahres 2009 übernommen, ohne eigene Herleitung. Der Maßstab, den der Senat anlegt, trifft also nicht § 21 JVEG härter als die Gegenposition.

„Eine Bindung beschränkt die richterliche Abwägung“

Hier kommt die Unterscheidung ins Spiel, die durch den ganzen Tag trägt.

WAS § 21 JVEG LIEFERT

einen **Stundensatz**

Eine Aussage darüber, was eine Stunde Haushaltsführung wert ist.

WAS § 21 JVEG NICHT LIEFERT

eine Aussage zum **Stundenumfang**

Wie viele Stunden ausgefallen sind, bleibt vollständig der richterlichen Schätzung überlassen — und das ist die Größe, um die in der Praxis gestritten wird.

Wer § 21 JVEG als **Orientierungsgröße** heranzieht, bindet das Gericht daher nicht. Er gibt ihm einen Anhaltspunkt, den es begründet über- oder unterschreiten kann. **So verwendet ist die Norm rechtlich brauchbar und argumentativ stark.**

Das LG Tübingen hat auf dieser Grundlage auch nach der BGH-Entscheidung 17,00 € zugesprochen — Urteil vom 25.3.2025 – 5 O 9/24, BeckRS 2025, 5613.

Der Zeuge und die Geschädigte

WER

WAS IHM DER GESETZGEBER ZUBILLIGT

Der Zeuge
geladen für einen
halben Tag

Für die Nachteile bei der Haushaltsführung während seiner Abwesenheit: **17 Euro je Stunde.**

Die Geschädigte
dauerhaft in der
Haushaltsführung
gemindert

Nach den Angeboten der Regulierungspraxis: **8 bis 10 Euro je Stunde.**

Dieselbe Tätigkeit. Derselbe Ausfall. Der eine Wert steht im Gesetz, der andere wird geschätzt — und liegt bei der **Hälfte.**

Dieser Widerspruch ist in der Verhandlung schwer zu entkräften. Und er wird verstärkt durch einen zweiten Umstand: Die Gerichtsauslagen für die Zeugenentschädigung werden über die Kostenentscheidung an denselben Schädiger weitergegeben, der den niedrigeren Satz für die Geschädigte verlangt.

Der Fehler, den beide Seiten machen

„Das Oberlandesgericht X hat im Jahr 2012 neun Euro zugesprochen.“

ZWEI ZEITPUNKTE, DIE VERWECHSELT WERDEN

Entscheidungen zum Haushaltsführungsschaden ergeben **viele Jahre nach** dem Schadensereignis. Maßgeblich ist aber nicht das Datum des Urteils, sondern der Zeitraum, für den der Schaden zugesprochen wurde.

DIE METHODE

Nehmen Sie den zugesprochenen Wert, bestimmen Sie den **Schadenszeitraum** — nicht das Urteilsjahr — und **dividieren** Sie durch den Kaufkraftfaktor bis heute.

Der Rechenweg ist wichtig: Es wird **dividiert**, nicht ein Prozentsatz aufgeschlagen. Bei einem Kaufkraftverlust von 33 Prozent lautet die Rechnung $13,00 \text{ €} \div 0,67$ — nicht $13,00 \text{ €} \times 1,33$. Die Differenz beträgt hier über zwei Euro.

Was dieselben Urteile heute bedeuten

ENTSCHEIDUNG	SCHADENS- ZEITRAUM	ZUGESPROCHEN	INDEXIERT
LG Duisburg, Urt. v. 26.5.2008 – 4 O 465/05	2003/2004	13,00 €	19,66 €
LG Oldenburg, Urt. v. 5.11.2019 – 6 O 2175/17	2016	14,00 €	17,67 €
LG Köln, Urt. v. 22.12.2020 – 3 O 224/16	ab 2019	15,25 €	18,55 €
Rechenkette 2026	2026	—	17,08 €

Das ist der stärkste Befund dieses Abschnitts: Die richtig fortgeschriebenen Werte der Rechtsprechung liegen **über** dem Ergebnis der Rechenkette. Die Kette ist damit nicht der ambitionierte, sondern der **konservative** Weg.

Nachweise und Rechenwege bei Bergmann/Budde, NJW 2025, 3113.

D.9 · MERKSATZ

Wer einen Nominalwert aus einem alten Urteil überträgt, zitiert keine Rechtsprechung — er ignoriert zwei Jahrzehnte Lohnentwicklung.

Der gesetzliche Mindestlohn ist von 8,50 € im Jahr 2015 auf 13,90 € im Jahr 2026 gestiegen — um mehr als sechzig Prozent.

Wenn brutto gleich netto ist

Eine Überlegung, die in der Praxis fast nie angestellt wird — und die mit einer einzigen Division erledigt ist.

Ist der Ausfall so gering, dass er real auf Basis einer **geringfügigen Beschäftigung** abzurechnen wäre, entfällt die Grundlage für einen Brutto-Netto-Abschlag **vollständig** — auch bei der normativen Bemessung.

MINDESTLOHN 2026

13,90 €

brutto = netto

×

KETTE OHNE ABSCHLAG

1,5359

=

NETTOSTUNDENSATZ

21,35 €

Einundzwanzig Euro fünfunddreißig. Das ist kein Fantasiewert, sondern die konsequente Anwendung derselben Kette **ohne einen Abschlag, dessen Voraussetzungen nicht vorliegen**.

Warum das bei Frau M. nicht trägt

GEGENRECHNUNG IM LEITFALL

WERT

Ausfall je Woche

13,8 Std.

× 4,33 — Monatsstunden

59,8 Std.

Schwelle der geringfügigen Beschäftigung

überschritten

FÜR FRAU M. BLEIBT ES BEIM ABSCHLAG

Ein einzelnes geringfügiges Beschäftigungsverhältnis genügt für diesen Umfang nicht. Ich zeige Ihnen das bewusst — es markiert die **Grenze** der Argumentation.

WO DIE KONSTELLATION GREIFT

Bei Ausfällen bis etwa **zehn Wochenstunden** — und das ist die Mehrzahl der Fälle mittlerer Verletzungsschwere.

Praxishinweis: Prüfen Sie diese Frage in jeder Akte mit einem Ausfall unter zehn Wochenstunden. Eine Division — und der Stundensatz steigt um ein Viertel.

Der Mindestlohn ist die Untergrenze — nicht der Wert

Wo der Haushalt besondere Anforderungen stellt, ist ein **höherer Ausgangs-Bruttowert** zu begründen. Drei Anknüpfungspunkte.

DER TVÖD

Das OLG Düsseldorf hat den Stundensatz aus mittleren TVöD-Bruttogehältern abgeleitet, einen Zuschlag von etwa 20 Prozent für Wochenend-, Feiertags- und Urlaubsbelastungen aufgeschlagen und daraus einen Nettowert gebildet — Urteil vom 27.4.2021 – 1 U 38/20, NJW-RR 2021, 958.

DER HAUSHALTSTYP

Wenn Sie in Block B den **Haushaltstyp 3** begründet haben — bei Frau M. über ein Haushaltsnettoeinkommen über 3.200 € —, dann trägt dieses Argument auch auf der Stundensatzebene: Ein Haushalt mit höherem Anspruchsniveau erfordert eine Kraft mit entsprechender Qualifikation.

BESONDERE ANFORDERUNGEN

Umgang mit Kleinkindern, Pflegeanteile, Tierversorgung, hochwertige Ausstattung, mehrere Etagen, Garten. Bei Frau M.: Einfamilienhaus, zwei Etagen, 300 m² Garten.

Als Hilfsbegründung führen, nicht als Hauptargument. Die Rechenkette auf Mindestlohnbasis

OLG Düsseldorf 2021 — brauchbar und überholt

WAS DARAN TRÄGT

Realitätsnahe **tarifliche** Orientierung statt Phantasiewerte. Ausdrückliche Integration von **Zuschlagsüberlegungen**. Und die Absage an Acht- und Neun-Euro-Modelle — von einem eher zurückhaltenden Senat.

WAS DARAN ÜBERHOLT IST

Der zugesprochene Betrag von 12,00 € beruht auf dem **Tarifstand und dem Schadenszeitraum** des Verfahrens. Nominal übertragen ist er heute zu niedrig — indexiert und auf aktuelle TVöD-Werte gestellt liegt er deutlich höher.

WIE SIE DIE ENTSCHEIDUNG ZITIEREN

Nicht wegen des **Betrags**, sondern wegen der **Methode**: tarifliche Ableitung plus Zuschlagskomponente plus Netto-Bildung. Das ist genau die Struktur, die der Bundesgerichtshof verlangt.

Und wie die Gegenseite sie zitieren wird: als „12 Euro vom Oberlandesgericht“. Dann verweisen Sie auf den Schadenszeitraum — und auf die Methode, die dort angewandt wurde und die heute zu einem höheren Wert führt.

„Bei uns sind die Löhne niedriger“

Der Einwand kommt regelmäßig aus strukturschwächeren Regionen — und er wirkt auf den ersten Blick plausibel.

DIE ANTWORT IN EINEM SATZ

Der Gesetzgeber hat sich bewusst für einen **bundesweit einheitlichen** Mindestlohn entschieden — und damit regionale Verdienstunterschiede gerade **unbeachtet** gelassen.

WAS DARAUS FOLGT

Wer den Mindestlohn als Ausgangsgröße akzeptiert, hat damit zugleich die bundeseinheitliche Bemessung akzeptiert. Ein regionaler Abschlag lässt sich auf dieser Basis **nicht** begründen.

Dasselbe gilt für § 21 JVEG: Auch dort gibt es **keinen** regionalen Differenzierungsvorbehalt. Der Zeuge in Flensburg und der Zeuge in München erhalten denselben Betrag.

Umgekehrt trägt das Argument auch nicht zugunsten des Geschädigten: In Hochlohnregionen lässt sich aus dem allgemeinen Lohnniveau kein Aufschlag ableiten. Wer nach oben will, argumentiert über die **Anforderungen des Haushalts** — nicht über die Postleitzahl.

„Der Geschädigte hat Aufwendungen erspart“

DER EINWAND

„Eine Ersatzkraft wurde nicht eingestellt. Der Geschädigte hat also nichts aufgewendet — ein Ersatz in Höhe fiktiver Marktkosten führt zu einer Überkompensation.“

DIE ANTWORT AUS BLOCK A

Die Ersparnis beruht auf der **unentgeltlichen Arbeit Angehöriger**. Sie soll den Schädiger gerade nicht entlasten — andernfalls würde bestraft, wer keine bezahlte Kraft auf Kosten des Schädigers eingestellt hat.

UND DIE ANTWORT AUF DER STUNDENSATZEBENE

Ersetzt wird nicht eine **Ausgabe**, sondern der Verlust einer **Fähigkeit**. Der Maßstab für deren Wert ist der Markt — und der Markt kennt keine Kraft ohne Urlaub, Krankheit und Vertretungsbedarf.

Der Einwand ist damit kein Einwand gegen die Kette, sondern gegen die normative Abrechnung überhaupt — und die ist seit Jahrzehnten höchstrichterlich anerkannt.

„Es ist ein fiktiver Schaden — also Abschläge“

Dieser Einwand arbeitet mit einem Wort, und deshalb ist beim Wort anzusetzen.

WAS TATSÄCHLICH FIKTIV IST

Allenfalls die **Ersatzkraft**. Sie ist ein Rechenmodell, um den Wert der ausgefallenen Leistung zu bestimmen.

WAS REAL IST

Der **Schaden**. Die Einschränkung der Fähigkeit ist tatsächlich eingetreten, sie ist medizinisch befundet und der Zeitaufwand ist **messbar**.

DIE FOLGERUNG FÜR DEN ABSCHLAG

Abschläge wegen „Unwägbarkeiten“ haben dort ihren Platz, wo eine Größe **unsicher** ist. Der Zeitaufwand ist es nicht — er ist erhoben und plausibilisiert. Zu schätzen ist allein der **Satz**, und dafür liefert die Kette den Rechenweg.

Sprechen Sie deshalb durchgängig von der **normativen Abrechnung eines realen Haushaltsführungsschadens** — nicht vom „fiktiven Schaden“. Die Terminologie entscheidet über die Abschlagsbereitschaft des Gerichts.

Der Stundensatz im Schriftsatz

„Der Bemessung wird ein Nettostundensatz von 17,08 € für das Jahr 2026 zugrunde gelegt. Ausgangspunkt ist der gesetzliche Mindestlohn von 13,90 € brutto, der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 5.11.2024 – VI ZR 12/24, NJW 2025, 1128) die Untergrenze des Bruttolohns bildet. Nach einem Brutto-Netto-Abschlag von 20 % — ein höherer Abschlag ist im Niedriglohnsektor nicht veranlasst — ergibt sich ein Ausgangswert von 11,12 €. Dieser ist um die Faktoren zu erhöhen, die den realen Geldwert einer geleisteten Arbeitsstunde bestimmen: Urlaub, Feiertage und krankheitsbedingte Ausfallzeiten (Faktor 1,3165), den Vertretungsbedarf während dieser Ausfallzeiten (Faktor 1,1327) sowie den Anteil zuschlagspflichtiger Wochenend- und Feiertagsarbeit (Faktor 1,03). Der Rechenweg ist bei Bergmann/Budde, NJW 2025, 3113, veröffentlicht und nachprüfbar.“

WAS DER BAUSTEIN LEISTET

Er legt die **Schätzungsgrundlagen** offen — genau das, woran die Gegenseite im Ausgangsfall gescheitert ist.

Ergänzend, aber nicht tragend: „Das Ergebnis wird durch die gesetzgeberische Wertentscheidung in § 21 Satz 1 JVEG bestätigt.“

UND WAS ER VERMEIDET

Die **bloße Bezugnahme auf Urteile**, die der Bundesgerichtshof ausdrücklich für unzureichend erklärt hat.

Zwei Regeln, die in jeder Bezifferung gelten

ERSTENS — JAHRESWEISE RECHNEN

Der Stundensatz folgt den **Kalenderjahren**, weil der Mindestlohn es tut. Die Zeitfenster aus Block B folgen dem **Krankheitsverlauf**. Beide Raster überschneiden sich.

Praktische Folge: Für jedes Kalenderjahr innerhalb eines Zeitfensters ist eine eigene Zeile zu bilden. Ein Mittelwert über mehrere Jahre ist bequem und angreifbar — und er kostet in Jahren mit Mindestlohnerhöhung Geld.

ZWEITENS — DIE ZUKUNFT NICHT MIT DEM HEUTIGEN SATZ RECHNEN

Bei laufenden Renten ist der heutige Satz die **Ausgangsgröße**, nicht der Endwert. Der Mindestlohn steigt weiter — 2027 auf 14,60 €.

Deshalb ist die Rente entweder **dynamisiert** zu beantragen oder mit einem Anpassungsvorbehalt zu versehen. Wer eine Rente auf Basis des Satzes von 2026 ohne Dynamisierung vereinbart, verliert über die Laufzeit den gesamten Effekt der Kette. Dazu Block E.

Beide Regeln werden in der Praxis regelmäßig übersehen — und sie kosten zusammen mehr als der Streit um den Brutto-Netto-Abschlag.

Die neun Sätze zum Stundensatz

- ① Der Mindestlohn bildet die Untergrenze des **Bruttolohns**. Er ist weder der Nettolohn noch der Stundensatz.
- ② Der Bundesgerichtshof verlangt die **nachvollziehbare Darlegung der Schätzungsgrundlagen** — von beiden Seiten. Ein Wert ohne Rechenweg trägt nicht mehr.
- ③ Der Fehler der Praxis liegt nicht im zu niedrigen Betrag, sondern in der **falschen Rechenfrage**: Auszugleichen ist der reale Netto-Geldwert der ausgefallenen Leistung.
- ④ Wer die Ersatzkraft fingiert, muss sie **vollständig** fingieren — mit Urlaub, Feiertagen, Krankheit, Vertretung und Zuschlagsarbeit.
- ⑤ Die Rechenkette ergibt den Faktor **1,2287**: 15,75 € für 2025, **17,08 € für 2026**, 17,94 € für 2027.
- ⑥ Selbst mit 30 % Abschlag bleiben für 2026 **14,94 €**. Der Streit um den Abschlag ist zweitrangig, der Streit um die Kette entscheidend.
- ⑦ § 21 Satz 1 JVEG ist keine alleinige Schätzungsgrundlage, aber eine tragfähige **Bestätigung** — die Bemessungsgrundlage ist über die Gesetzesbegründung offengelegt.
- ⑧ Ältere Entscheidungen sind zu **indexieren**, und zwar durch Division. Richtig fortgeschrieben liegen sie zwischen 17,67 und 19,66 € — über der Kette.
- ⑨ Bei einem Ausfall unter zehn Wochenstunden ist die **Minijob-Konstellation** zu prüfen. Dort entfällt der Abschlag: der Wert steigt auf rund 21 €.

Die Rechnung steht — und was Block E bringt

GRÖSSE	STAND	QUELLE
Anspruchsgrundlage	§ 843 BGB	A
Zeitaufwand des Haushalts	46,0 Std.	B
Anteil von Frau M.	27,6 Std.	B
Zeitfenster	drei	B
Methodenwahl	Quotenmethode	B
MdH	50 %	C
Ausfall je Woche	13,8 Std.	C
Nettostundensatz 2026	17,08 €	D
Jahresschaden	12.256,61 €	D
Quartalsrente	3.064,15 €	D

ALLE DREI STELLSCHRAUBEN STEHEN

Zeitaufwand, MdH und Stundensatz sind hergeleitet — jede Größe individuell erhoben, statistisch plausibilisiert und rechnerisch offengelegt. Die Position ist **beziffert**.

UND JETZT BEGINNT DER ZWEITE TEIL DER ARBEIT

Eine richtig berechnete Position ist noch kein Geld auf dem Konto. Zwischen der Rechnung und der Auszahlung liegen **Darlegungslast, Anrechnung, Befristung, Verjährung und Abfindung**.

DORT WIRD DIE POSITION WIEDER VERKLEINERT

Über § 116 SGB X, über eine Befristung des Feststellungstitels, über einen Abfindungsvergleich ohne Vorbehalt. Wie man das verhindert, ist **Block**

BLOCK E

Durchsetzung

Darlegung, Kongruenz, Befristung, Verjährung, Abfindung, Tötungsfall —
und die Frage, wie die Zahl auf das Konto kommt

Die Zahl steht — nach vier Blöcken

GRÖSSE	WERT	QUELLE
Gesamtaufwand Haushalt	46,0 Std./Wo.	B.2
Anteil Frau M. — 60 %	27,6 Std./Wo.	B.2
MdH über acht Bereiche	50 %	C.3
Ausfall im Dauerfenster	13,8 Std./Wo.	C.3
Nettostundensatz 2026	17,08 €	D.6
Wochenschaden	235,70 €	
Jahresschaden	12.256,61 €	
Quartalsrente, vorschüssig	3.064,15 €	
davon Eigenanteil	1.532,08 €	A.3
davon Fremdanteil	1.532,07 €	A.3

WAS JETZT NOCH FEHLT

Nichts an der Rechnung. Alles an ihrer **Durchsetzung**. Eine richtig berechnete Position ist noch kein Geld auf dem Konto.

DAS AUSWAHLKRITERIUM DIESES BLOCKS

Sieben Themen, die je einen eigenen Vortrag tragen würden. Die Auswahl folgt einer einzigen Frage: **Was kostet in der Praxis am meisten Geld, wenn man es übersieht?**

UND DIE ANTWORT

Nicht der Streit über Stunden oder Sätze. Sondern die **Kongruenz-Zeitachse** und die **Verjährung** — dort verfallen fünf- bis sechsstelligen Beträge lautlos.

Sieben Wege, eine richtige Rechnung zu verlieren

WEG	WODURCH DIE POSITION VERLOREN GEHT	ABSCHNITT
1	Das Gericht hält den Vortrag für nicht substantiiert	E.2
2	Der Antrag passt nicht zur Anspruchsstruktur — Rente statt Kapital, ungetrennter Tenor	E.3
3	Sozialleistungen werden auf die Gesamtposition angerechnet statt auf den richtigen Teil	E.4
4	Der Anspruch wird auf das 75. Lebensjahr befristet	E.5
5	Die einzelnen Rentenraten verjähren — trotz Feststellungstitel	E.6
6	Ein Abfindungsvergleich ohne Vorbehalt schneidet die Zukunft ab	E.7
7	Im Tötungsfall wird mit der Verletzungslogik gerechnet	E.8

Fünf dieser sieben Wege sind mit **einem Textbaustein** zu schließen. Deshalb ist dieser Block auf Formulierungen und Prüfschemata gebaut — nicht auf Argumentationsketten

Die Anforderungen dürfen nicht überspannt werden

BGH, BESCHLUSS VOM 14. OKTOBER 2025 – VI ZR 24/25

Die Anforderungen an die Substanziierung des Vortrags zum Haushaltsführungsschaden dürfen **nicht überspannt** werden.

NJW 2026, 233 mit Anmerkung Almeroth, NJW 2026, 203 · ergänzend BGH, Urt. v. 8.4.2025 – VI ZR 25/24

WAS GESCHULDET IST

Tätigkeitsbezogener Vortrag: welche Tätigkeiten in welchem Umfang angefallen sind und welche davon verletzungsbedingt nicht mehr geleistet werden können.

WAS NICHT GESCHULDET IST

Eine minutengenaue Aufstellung. Ein lückenloses Haushaltstagebuch. Ein Vollbeweis dort, wo § 287 ZPO die Schätzung eröffnet.

Die **Neun-Bereiche-Gliederung** aus Block C erzeugt genau diesen Vortrag. Wer nach ihr gliedert, erfüllt die Substantiierungsanforderung planmäßig — und nicht zufällig.

Zusammen mit VI ZR 12/24 ergibt sich die Linie: Der **Vortrag** darf nicht überspannt werden — die **Begründung des Gerichts** aber muss tragen. Beide Entscheidungen zeigen in dieselbe Richtung: Es wird gerechnet, nicht zitiert.

§ 287 ZPO erleichtert nicht nur den Beweis

Ein Punkt, der in der Praxis regelmäßig zu kurz kommt und der die Verteidigung gegen Substantiierungsrügen trägt.

DIE VERBREITETE LESART

§ 287 ZPO senkt das **Beweismaß**. Das Gericht darf schätzen, wo der Vollbeweis nicht zu führen ist.

DIE VOLLSTÄNDIGE LESART

Die Norm erleichtert auch die **Darlegung**. Wer weniger beweisen muss, muss auch weniger behaupten — sonst wäre die Erleichterung wertlos.

UND DIE GRENZE, DIE BLEIBT

Geschuldet sind **Anknüpfungstatsachen**. § 287 ZPO ersetzt sie nicht — er verlangt sie in reduziertem Umfang. Wer gar nichts vorträgt, kann sich auf die Erleichterung nicht berufen.

Praktische Folge: Berufen Sie sich auf die Erleichterung — aber tragen Sie gleichwohl vor. Der Verweis auf § 287 ZPO ist ein Argument gegen überspannte Anforderungen, kein Ersatz für die Erhebung aus Block B.

E.2 · MERKSATZ

Verlassen Sie sich nicht darauf,
dass überspannte Anforderungen nicht halten.

Bis der Bundesgerichtshof das feststellt, sind zwei Instanzen und vier Jahre vergangen. Tragen Sie vor.

Vergangenheit und Zukunft sind zwei Anträge

DIE VERGANGENHEIT

Ein **bezahlter Zahlungsantrag** über den aufgelaufenen Betrag, nebst Zinsen. Gestaffelt nach **Kalenderjahren**, weil der Stundensatz den Kalenderjahren folgt — nicht den Zeitfenstern.

DIE ZUKUNFT

Eine **Geldrente** nach § 843 Abs. 1 BGB, **vierteljährlich im Voraus** fällig nach §§ 843 Abs. 2, 760 BGB. Kein Kapitalbetrag.

DER FEHLER, DER DIE ZUKUNFT KOSTET

Wer für die Zukunft einen **Gesamtbetrag** fordert, verlangt eine Kapitalabfindung. Die setzt nach § 843 Abs. 3 BGB einen **wichtigen Grund** voraus — oder eine Vereinbarung. Ohne beides ist der Antrag unbegründet, und die Gegenseite wird darauf bestehen.

Die Fälligkeitsangabe „vierteljährlich im Voraus“ gehört ausdrücklich in den Antrag. Sie ist keine Formalie: Sie bestimmt, ab wann Verzug eintritt und ab wann Zinsen laufen.

Der Rentenanspruch — mit getrenntem Tenor

„Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ab dem [Datum] eine jeweils **vierteljährlich im Voraus** fällige Geldrente in Höhe von **3.064,15 €** zu zahlen, davon **1.532,08 €** als Ersatz vermehrter Bedürfnisse (§ 843 Abs. 1 Alt. 2 BGB) und **1.532,07 €** als Ersatz des Erwerbsschadens (§ 843 Abs. 1 Alt. 1 BGB).“

WARUM DIE TRENNUNG IN DEN TENOR GEHÖRT

Weil sie über die **Anrechnung** entscheidet. Ein ungetrennter Tenor lässt offen, worauf Pflegegeld und worauf die Erwerbsminderungsrente anzurechnen sind — und der Regulierer entscheidet das dann zu Ihren Lasten.

Zusatzantrag bei feststehenden Mindestlohnstufen: „Ab dem 1. Januar [Jahr] erhöht sich die Rente auf [Betrag] € vierteljährlich.“ — Dazu die zweite Regel aus Block D: Die Zukunft nicht mit dem heutigen Satz rechnen.

UND DIE RUNDUNGSREGEL

Die Hälfte von 3.064,15 € ist zweimal 1.532,075 €. Im Tenor sind **zwei Beträge** zu bilden, die sich **exakt** zur Rentensumme addieren. Ein Tenor, dessen Teilbeträge nicht aufgehen, lädt zur Rüge ein.

Dieselbe Regel bei den Jahresbeträgen: 6.128,31 € + 6.128,30 € = 12.256,61 €.

Der Feststellungsantrag — weit fassen

„Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin **sämtliche weiteren materiellen Schäden** aus dem Schadensereignis vom [Datum] zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.“

WAS EIN ZU ENGER TITEL NICHT SCHÜTZT

Ein Titel über „weitere **Haushaltsführungsschäden**“ schützt nicht gegen Positionen, die sich später als **Mehrbedarf** darstellen — und die Grenze zwischen beiden ist im Verlauf beweglich.

DESHALB

Nehmen Sie den **gesamten materiellen Zukunftsschaden**. Die Position kostet im Antrag nichts und sichert alles.

DER REGRESSVORBEHALT IST KEIN ZUGESTÄNDNIS

Die Einschränkung „soweit nicht übergegangen“ ist **zwingend** — nach § 116 SGB X tritt der Forderungsübergang bereits im **Zeitpunkt des Schadensereignisses** ein. Ein Titel über bereits übergegangene Ansprüche wäre insoweit unbegründet.

Und die Formel „**oder übergehen werden**“ ist unverzichtbar: Sie erfasst künftige Leistungen, die im Zeitpunkt der Titulierung noch nicht absehbar sind.

Acht Fragen an jeden Antrag

- ① Vergangenheit beziffert und nach **Kalenderjahren** gestaffelt?
- ② Zukunft als **Rente**, nicht als Kapitalbetrag?
- ③ Fälligkeit „**vierteljährlich im Voraus**“ ausdrücklich benannt?
- ④ Eigen- und Fremdanteil im **Tenor getrennt** ausgewiesen?
- ⑤ Addieren sich die Teilbeträge **exakt** zur Rentensumme?
- ⑥ **Dynamisierung** gestaffelt beantragt oder vorbehalten?
- ⑦ Feststellungsantrag auf den **gesamten** materiellen Zukunftsschaden?
- ⑧ **Regressvorbehalt** für Sozialversicherungsträger aufgenommen?

Acht Fragen, zwei Minuten. Fünf von acht betreffen nicht die Höhe des Anspruchs, sondern seine **Struktur** — und genau dort entstehen die Verluste, die sich später nicht korrigieren lassen.

Zwei Fragen, die getrennt zu stellen sind

Block A hat die **sachliche** Kongruenz behandelt: Welche Leistung wird auf welchen Teil angerechnet. Das ist die halbe Prüfung.

SACHLICHE KONGRUENZ

beantwortet **ob**

Pflegegeld auf den Eigenanteil. Erwerbsminderungs- und Verletztenrente auf den Fremdanteil.
Summenversicherungen auf keinen von beiden.

ZEITLICHE KONGRUENZ

beantwortet **wie lange**

Und diese Frage wird in der Regulierung fast nie gestellt — weil die Antwort dem Regulierer nichts einbringt und weil er den Stichtag oft nicht kennt.

Beide Fragen sind für **jeden Zeitabschnitt getrennt** zu stellen. Das ist der Grund, warum die Zeitfenster aus Block B nicht nur den Krankheitsverlauf abbilden müssen, sondern auch die **Anrechnungslage**.

Die Kongruenz-Zeitachse in sieben Schritten

NR.	PRÜFFRAGE	KONSEQUENZ
1	Eigen- und Fremdanteil bestimmt?	Kopfteilregel, gegebenenfalls Kinderzuschlag
2	Welche Leistungen fließen tatsächlich?	Katalog erstellen: SGB V, VI, VII, XI, privat
3	Sachliche Kongruenz je Leistung?	Pflegegeld → Eigenanteil · EM- und Verletztenrente, Kranken- und Verletztengeld → Fremdanteil · PUV und BUZ → keine
4	Zeitliche Kongruenz je Abschnitt?	eigenes Zeitfenster je Leistungsphase
5	Regelaltersgrenze erreicht?	EM-Rente wird Altersrente → Anrechnung endet → Fremdanteil lebt auf
6	Haftungsquote im Spiel?	Quotenvorrecht rechnen — besonders bei nicht kongruenten Positionen
7	Rentenschaden geprüft?	§ 119 SGB X — Beitragsregress · § 77 SGB VI — Zugangsfaktor

Die Schritte 6 und 7 betreffen nicht unmittelbar den Haushaltsführungsschaden. Sie entstehen bei **derselben Aktenlage** — und werden vergessen, wenn man die Rentenachse nicht ohnehin durchgeht.

Was beim Renteneintritt wieder auflebt

Die Erwerbsminderungsrente ist kongruent zum Erwerbsschaden, also zum **Fremdanteil**. Mit Erreichen der **Regelaltersgrenze** wandelt sie sich kraft Gesetzes in **Altersrente** um.

Und die Altersrente kompensiert **keinen unfallbedingten Verdienstausschlag** mehr. Sie hätte die Geschädigte ohne das Ereignis ebenfalls bezogen — aus derselben Versicherungsbiografie, möglicherweise sogar in höherer Höhe. Ab diesem Zeitpunkt fehlt es an der **sachlichen Kongruenz**.

DER LEITFALL

BETRAG

Fremdanteil jährlich

6.128,30 €

× rd. 19 Jahre statistische Restlebenserwartung ab Renteneintritt

116.437,70 €

Nominal, ohne Dynamisierung, vor Kapitalisierung. Und der Regulierer wird die Anrechnung **nicht von sich aus beenden** — er hat keinen Anlass dazu und in der Regel auch nicht die Information über den Zeitpunkt des Rentenübergangs.

Das Ende der Anrechnung im Schriftsatz

„Die Anrechnung der Erwerbsminderungsrente auf den Fremdversorgungsanteil endet mit Erreichen der Regelaltersgrenze der Klägerin am [Datum]. Mit diesem Zeitpunkt wandelt sich die Erwerbsminderungsrente kraft Gesetzes in eine Altersrente um. Diese kompensiert keinen unfallbedingten Verdienstaufschlag, sondern hätte der Klägerin auch ohne das Schadensereignis aus derselben Versicherungsbiografie zugestanden. Es fehlt damit ab diesem Zeitpunkt an der sachlichen Kongruenz im Sinne des § 116 SGB X. Der Fremdversorgungsanteil ist ab dem [Datum] daher wieder **in voller Höhe** zu ersetzen.“

DIE UMSETZUNG IN DER BEZIFFERUNG

Der Renteneintritt wird als **eigenes Zeitfenster** angelegt. Nicht weil sich der Haushalt ändert — er ändert sich nicht. Sondern weil sich die **Anrechnung** ändert.

UND DIE KONSEQUENZ, WENN ES FEHLT

Wer dieses Fenster nicht anlegt, bekommt den Betrag nicht. Er wird nicht bestritten — er wird **nicht** gefordert.

Legen Sie das Datum der Regelaltersgrenze bei Mandatsannahme in die Fristenverwaltung. Es ist der einzige Termin dieser Akte, der Jahrzehnte im Voraus feststeht.

E.4 · MERKSATZ

Die sachliche Kongruenz beantwortet die Frage **ob**.
Die zeitliche Kongruenz beantwortet die Frage **wie lange**.

Beide Fragen sind für jeden Zeitabschnitt getrennt zu stellen — und die zweite wird fast nie gestellt.

Der Einwand „nur bis zum 75. Lebensjahr“

„Der Haushaltsführungsschaden wird bis zum 75. Lebensjahr anerkannt. Danach entfällt er, weil auch ohne das Schadensereignis mit einem altersbedingten Rückgang der Haushaltstätigkeit zu rechnen wäre.“

Das klingt plausibel. Es ist gleichwohl falsch — und es besteht eine **gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung**, die die Begrenzung ablehnt. Die Reihe ist lang und alt.

GERICHT	FUNDSTELLE
OLG Celle	zfs 1983, 291
OLG Düsseldorf	Beschl. v. 18.9.2006 – 1 W 53/06, BeckRS 2008, 1698
OLG Köln	NJOZ 2016, 618
OLG Koblenz	Urt. v. 18.4.2016 – 12 U 996/15, BeckRS 2016, 106229
OLG Frankfurt a. M.	Urt. v. 23.11.2023 – 26 U 61/22, NJW 2024, 1429, 1434 Rn. 72

Das OLG Celle hat bereits vor über vierzig Jahren entschieden, dass angesichts der gestiegenen Lebenserwartung die

OLG Frankfurt — materiell und prozessual

MATERIELL

Auch nach dem 75. Lebensjahr besteht die **Notwendigkeit der Haushaltsführung fort**. Und selbst wenn die geschädigte Person künftig weniger leistungsfähig würde, ist davon auszugehen, dass sie **dann trotzdem mindestens in gleichem Umfang** eingeschränkt ist. Die altersbedingte Leistungsminderung mindert den Schaden nicht — sie **tritt zu ihm hinzu**.

PROZESSUAL — DAS EIGENTLICH STARKE ARGUMENT

Würde der Ersatz von Anfang an auf das 75. Lebensjahr begrenzt, verbliebe dem Anspruchsteller für die Zeit danach nur die **Feststellungsklage**. Damit wäre eine **Umkehr der Beweislast** verbunden, die den in § 843 BGB angelegten Grundsätzen entgegensteht.

UND DER RICHTIGE WEG

Änderungen, die entgegen der Vermutung der Fortführung des Haushalts eintreten, sind im Wege der **Abänderungsklage nach § 323 ZPO** geltend zu machen — mit **Beweislast beim Anspruchsgegner**.

Die Befristung abwehren

„Die von der Beklagten vorgenommene Befristung des Haushaltsführungsschadens auf das 75. Lebensjahr der Klägerin entspricht nicht der obergerichtlichen Rechtsprechung. Eine solche Begrenzung ist abzulehnen (OLG Celle zfs 1983, 291; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.9.2006 – 1 W 53/06; OLG Köln NJOZ 2016, 618; OLG Koblenz, Urt. v. 18.4.2016 – 12 U 996/15; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 23.11.2023 – 26 U 61/22, NJW 2024, 1429, 1434 Rn. 72). Die Notwendigkeit der Haushaltsführung besteht auch im höheren Lebensalter fort; eine etwaige altersbedingte Leistungsminderung würde die unfallbedingte Einschränkung nicht aufheben, sondern zu ihr hinzutreten. Im Übrigen führte eine Befristung von vornherein dazu, dass die Klägerin den darüber hinausgehenden Schaden nur im Wege der Feststellungsklage verfolgen könnte, was mit einer Umkehr der Beweislast verbunden wäre und den in § 843 BGB angelegten Grundsätzen widerspricht. Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse sind vom Anspruchsgegner im Wege des § 323 ZPO geltend zu machen.“

Praxishinweis: Dieser Absatz erledigt den Einwand in der außergerichtlichen Regulierung erfahrungsgemäß **beim ersten Mal**. Er ist der Baustein mit dem besten Verhältnis von Aufwand zu Ertrag im ganzen Vortrag.

Ein Satz genügt nicht – die Fundatellensreihe muss vollständig zitiert werden. Sie ist das Argument. Eine

E.6 · § 197 ABS. 2 BGB

Soweit Ansprüche nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 **künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen** zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die **regelmäßige Verjährungsfrist**.

Lesen Sie das noch einmal mit dem Haushaltsführungsschaden im Kopf. Der Anspruch aus § 843 Abs. 1 BGB ist eine Rente.

Der Titel sichert den Grund — nicht die Rate

KONSTELLATION	FRIST	NORM
Regelverjährung	3 Jahre	§§ 195, 199 Abs. 1 BGB — ab Jahresschluss und Kenntnis
absolute Frist bei Personenschaden	30 Jahre	§ 199 Abs. 2 BGB — ab Begehung der Handlung
titulierter Anspruch — der Grund	30 Jahre	§ 197 Abs. 1 BGB
künftige Rentenraten aus dem Titel	3 Jahre	§ 197 Abs. 2 BGB
Hemmung	—	§ 204 BGB — Klage, Mahnbescheid, selbständiges Beweisverfahren; ergänzend Anerkenntnisse und Verhandlungen

Wer einen Feststellungstitel in der Akte hat und die laufende Rente **vier Jahre** nicht geltend macht, hat für die ersten Quartale nichts mehr in der Hand — bei bestehendem, unangreifbarem Titel.

Vier Folgerungen für die Aktenführung

ERSTENS — DER TITEL ERSETZT DIE FRISTENKONTROLLE NICHT

Legen Sie in jeder Dauerschadenakte eine **Jahresfrist** an — nicht eine Dreijahresfrist. Der Puffer ist der Sinn der Übung.

ZWEITENS — LAUFENDE ZAHLUNG ENTSPANNT, EINSTELLUNG ALARMIERT

Jede Zahlung wirkt als Anerkenntnis und hemmt neu. Kritisch wird es, wenn die Zahlung **eingestellt** wird — bei Reguliererwechsel, neuer Prognosebewertung oder Streitigem Vorbehalt. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Dreijahresfrist für jede weitere Rate.

DRITTENS — BEI VERSCHLECHTERUNG EIGENE KENNTNISFRIST

Der Fristbeginn richtet sich nach der Kenntnis von der **Verschlechterung**, nicht nach dem Ursprungsereignis. Die schlechte Nachricht: Der Fristbeginn ist damit Streitig, und die Beweislast für die späte Kenntnis liegt bei Ihrer Mandantin. **Dokumentieren Sie ihn.**

VIERTENS — DER VERJÄHRUNGSVERZICHT ALS MITTEL DER WAHL

Außergerichtlich üblich und regelmäßig erteilt. Drei Punkte beachten: Er muss die **laufenden Rentenraten ausdrücklich einschließen** — sonst greift § 197 Abs. 2 BGB weiter. Er muss **datiert befristet** sein, damit eine

E.6 · MERKSATZ

Der Feststellungstitel sichert den Grund für dreißig Jahre.
Die Rate sichert er für drei.

Wer nur den Titel im Blick hat, verliert die Raten — und merkt es nicht, weil nichts bestritten wird.

E.7 · DER ABFINDUNGSVERGLEICH

Man kann nur verkaufen, was man kennt.
Alles Unbekannte muss gesichert werden.

Kein Bonmot, sondern eine Prüfanweisung: Gehen Sie vor der Unterschrift jede Position durch und fragen Sie — kenne ich sie? Und wenn nein: ist sie vorbehalten?

Drei Konstellationen, drei Antworten

Der häufigste schwere Fehler der Personenschadenregulierung ist die **zu frühe und zu umfassende Abfindung**, bevor Prognose und Langzeitfolgen belastbar sind.

KONSTELLATION	ERFORDERLICH
Kapitalisierung Vergangenheit und Zukunft durch Einmalzahlung abgefunden	Kein eigener Vorbehalt — die Position ist erledigt. Vorausgesetzt allerdings, dass der Dauerzustand tatsächlich feststeht.
Nur Vergangenheitsschaden die Verletzung ist ausgeheilt	Vorbehalt für den Fall der Verschlechterung .
Laufende Rente Dauerschaden, Rente wird gezahlt	Vorbehalt für einen weitergehenden Anspruch über die Rente hinaus.

Ein umfassender **materieller Zukunftsschadensvorbehalt** macht den gesonderten Haushaltsführungsschadensvorbehalt entbehrlich. Wo er fehlt, ist die Einzelposition ausdrücklich zu sichern.

Die beiden Vorbehalte

BEI ABGESCHLOSSENEM VERGANGENHEITSSCHADEN

„Der Versicherer verpflichtet sich, einen zukünftigen unfallbedingten Haushaltsführungsschaden zu erstatten. Der Vorbehalt wird **mit der Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils** erklärt.“

BEI LAUFENDER RENTE

„Der Versicherer verpflichtet sich, einen weiteren zukünftigen Haushaltsführungsschaden über die bereits geleisteten Abfindungszahlungen und die laufende Rentenzahlung hinaus zu erstatten. Der Vorbehalt wird **mit der Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils** erklärt.“

DER ZUSATZ IST NICHT VERHANDELBAR

Ohne ihn haben Sie ein **Schuldanerkenntnis mit dreijähriger Verjährung**. Mit ihm greift § 197 Abs. 1 BGB — dreißig Jahre für den Grund. Für die Raten gilt gleichwohl weiterhin Absatz 2.

Wann greift der Vorbehalt?

DAS PROBLEM

Ein Vorbehalt, dessen Auslösetatbestand offenbleibt, führt in die nächste Auseinandersetzung. Naheliegender wäre die Anknüpfung an eine **MdH-Steigerung** — nur gibt es in der Schadensregulierung regelmäßig **kein MdH-Gutachten**.

DER BEHELFF

Anknüpfung an die sozialversicherungsrechtliche **MdE**: Steigt sie um weitere **10 Prozentpunkte** gegenüber dem Tag der Abfindung, kann erneut über den Haushaltsführungsschaden verhandelt werden.

WAS DAMIT ERREICHT IST

Über die **Höhe** der MdH ist damit nichts gesagt — Block C gilt unverändert. Erreicht ist der **Wiedereinstieg** in die Regulierung nach § 287 ZPO. Die Höhe ist dann erneut Verhandlungssache.

Alternativ — und in Großschadenfällen vorzuziehen: Anknüpfung an den **Gesundheitszustand am Tag der Abfindung** unter ausdrücklicher Bezugnahme auf ein benanntes Gutachten. Damit ist der Vergleichsmaßstab dokumentiert.

Und in jedem Fall: Die Aufklärung der Mandantin über die **Endgültigkeit** gehört in die Akte. Sie ist der Kern der anwaltlichen Haftungsvermeidung an dieser Stelle.

Elf Punkte vor jeder Unterschrift

☐ Medizinischer **Endzustand** festgestellt?

☐ Prognose gutachterlich **belastbar**?

☐ Verschlechterungsrisiken benannt und **vorbehalten**?

☐ **Renteneintritt** in der Kapitalisierung berücksichtigt — Ende der Anrechnung?

☐ **Keine** Befristung auf das 75. Lebensjahr eingerechnet?

☐ Vorbehalt **mit Feststellungswirkung** erklärt?

☐ **Auslösetatbestand** definiert?

☐ Kapitalisierungsparameter dokumentiert — **Zins, Dynamisierung, Tabelle**?

☐ **Versicherungsmathematische Verifizierung** bei Großschaden eingeholt?

☐ Sozialversicherungsträger beteiligt, **Regress** geregelt?

☐ Mandantin über **Endgültigkeit** aufgeklärt, Aufklärung dokumentiert?

Die beiden bernsteinfarbenen Punkte links sind die, die in der Praxis fehlen — und sie sind bei einer Kapitalisierung über Jahrzehnte die teuersten.

Die Parameter gehören offengelegt

Wer kapitalisiert, trifft drei Annahmen — und jede von ihnen verschiebt das Ergebnis um sechsstelligen Beträge.

DER KAPITALISIERUNGSZINSFUSS

Er bestimmt die Abzinsung. Je höher der Zins, desto niedriger der Barwert. Die Wahl ist zu **begründen**, nicht zu behaupten — und die verwendete **Tabelle** ist zu benennen.

DIE DYNAMISIERUNG

Der Stundensatz steigt weiter — 2027 auf 14,60 € brutto. Eine Kapitalisierung auf Basis des heutigen Satzes **ohne Dynamisierung** vernichtet über die Laufzeit den gesamten Effekt der Rechenkette aus Block D.

DIE LAUFZEIT

Statistische Restlebenserwartung — und **keine** Befristung auf das 75. Lebensjahr. Der Punkt aus E.5 wirkt hier ein zweites Mal, diesmal multiplikativ.

Bei Großschäden ist die Rechnung **versicherungsmathematisch verifizieren** zu lassen. Eine eigene Tabellenrechnung erzeugt scheingenaue Werte — und die Gegenseite hat einen Aktuar.

Zwei Konstellationen, zwei Rechenlogiken

	VERLETZUNG — § 843 BGB	TÖTUNG — § 844 ABS. 2 BGB, § 10 ABS. 2 STVG
Maßstab	tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung	rechtlich geschuldeter Unterhalt
Eigenversorgungsanteil	kein Abzug	abzuziehen
Mithilfe Angehöriger	nur soweit tatsächlich vorher erbracht	rechtlich geschuldete Mithilfe abzuziehen
Barunterhalt	—	weggefallener Barunterhalt an den Getöteten abzuziehen
Pflegebedarf	gegebenenfalls Erhöhung	—
Anspruchsinhaber	der Verletzte	Hinterbliebene als Teilgläubiger — getrennte Berechnung je Person

Vier Abzugsposten, die im Verletzungsfall nicht existieren. Wer sie im Tötungsfall übersieht, beziffert zu hoch und wird zurückgewiesen. Wer sie im Verletzungsfall anwendet, beziffert zu niedrig und verschenkt.

Das Rechenschema in sieben Schritten

NR.	RECHENSCHRITT	GRUNDLAGE
1	Arbeitszeitbedarf im reduzierten Haushalt ermitteln	Tötungstabelle, Haushaltstyp
2	Kinderzuschläge addieren	Kinderzuschlagstabelle
3	Mithilfepflicht des Ehegatten abziehen	Erhebung — tatsächlicher Anteil vorher
4	Mithilfepflicht der Kinder abziehen	Erhebung, Einvernehmensregelung
5	Bewertung mit dem Nettostundensatz	Block D — die Kette gilt unverändert
6	Aufteilung auf die Hinterbliebenen als Teilgläubiger	Quotentabelle — je Person getrennt
7	Weggefallenen Barunterhalt an den Getöteten abziehen	Einkommensberechnung

Zwei Fehler, die dieses Schema abfängt: die **Überkreuzlösung** zwischen Wochen- und Monatstabellen — und das Vergessen der **Kinderzuschläge**, die auch im reduzierten Haushalt anfallen.

Pflege und Haushaltsführung sind zwei Positionen

DER EINWAND

„Der Pflegedienst ist ohnehin im Haus. Die Pflegevergütung gilt den Haushaltsführungsschaden mit ab.“

DIE BERÜHRUNGSFORMEL

Die **Pflege** setzt körperlichen Kontakt zur geschädigten Person denknotwendig voraus. Die **Haushaltsführung** nicht.

Ein Wäschekorb wird getragen, ohne dass jemand berührt wird. Eine Grundpflege ist ohne Berührung nicht denkbar. Die Abgrenzung ist damit trennscharf — und in einem Satz vorzutragen.

Daraus folgt: Eine Pflegevergütung gilt den Haushaltsführungsschaden **grundsätzlich nicht mit ab**. Es sind zwei Positionen, und sie stehen nebeneinander.

Erinnerung an die Kongruenzmatrix: Pflegegeld und Pflegesachleistungen sind kongruent zu den **vermehrten Bedürfnissen** — anzurechnen also allenfalls auf den Eigenanteil, nicht auf die Gesamtposition.

Lesen Sie den Pflegedienstvertrag

WENN NUR PFLEGE VEREINBART IST

Sind im Leistungskatalog ausschließlich **pflegerische** Verrichtungen nach SGB XI aufgeführt und keine hauswirtschaftlichen Leistungen, bleibt der Haushaltsführungsschaden zu **hundert Prozent** bestehen.

WENN AUCH HAUSWIRTSCHAFT VEREINBART IST

Dann liegt insoweit eine **konkrete Abrechnung** vor, und eine Doppelerfassung wäre unzulässig. Prüfen Sie das offen und weisen Sie es aus.

DER FORMULIERUNGSBAUSTEIN

„Die von der Beklagten vorgenommene Anrechnung der Pflegeleistungen auf den Haushaltsführungsschaden ist unzutreffend. Nach dem als Anlage [...] beigefügten Pflegevertrag umfasst der Leistungskatalog ausschließlich pflegerische Verrichtungen; hauswirtschaftliche Leistungen sind nicht Vertragsgegenstand. Pflege und Haushaltsführung sind unterschiedliche Leistungen: Die Pflege setzt körperlichen Kontakt zur geschädigten Person denknotwendig voraus, die Haushaltsführung nicht. Eine Pflegevergütung gilt den Haushaltsführungsschaden daher nicht mit ab.“

Wer hier **saldiert**, statt zu trennen, verliert an Glaubwürdigkeit für die gesamte Bezifferung. Der Vertrag als Anlage beendet die Diskussion — in beide Richtungen.

Erstens bis fünftens

- ① Der Haushaltsführungsschaden hat **keine Belege** — was in der ersten Mandatsstunde nicht erhoben wird, ist später nicht mehr zu bekommen.
- ② Er ist nie **eine Zahl**, sondern eine Reihe von Zeitfenstern. § 287 ZPO sieht die Staffelung ausdrücklich vor.
- ③ Die **MdH** ist eine eigenständige zivilrechtliche Größe. Nicht vorhandene Bereiche werden gestrichen, nicht genullt.
- ④ Der **Mindestlohn** ist die Untergrenze des Bruttolohns — nicht der Stundensatz. Wer die Ersatzkraft fingiert, muss sie vollständig fingieren.
- ⑤ Die **Rechenkette** ergibt 17,08 € für 2026. Selbst mit 30 % Abschlag bleiben 14,94 €.

Sechstens bis zehntens

- ⑥ Der Vortrag darf nicht **überspannt** werden — die Begründung des Gerichts aber muss tragen. Beide Entscheidungen zeigen in dieselbe Richtung.
- ⑦ Die **Anrechnung** folgt der Kongruenz — sachlich **und** zeitlich. Mit dem Renteneintritt endet sie, und der Fremdanteil lebt auf.
- ⑧ Eigen- und Fremdanteil gehören **getrennt in den Tenor**. Sonst entscheidet der Regulierer über die Anrechnung — zu Ihren Lasten.
- ⑨ Der Anspruch läuft **lebenslang**. Keine Befristung auf das 75. Lebensjahr. Änderungen sind Sache des Anspruchsgegners über § 323 ZPO.
- ⑩ Der Feststellungstitel sichert den Grund für dreißig Jahre. Die einzelne **Rate** sichert er für drei — § 197 Abs. 2 BGB. Und abfinden lässt sich nur, was man kennt.

Die vier teuersten Fehler — mit Preisschild

FEHLER	KOSTEN IM LEITFALL	BLOCK
Der falsche Divisor — neun statt acht Bereiche	rd. 48.000 €	C.3
Der Stundensatz ohne Rechenkette — 9,73 € statt 17,08 €	rd. 230.000 €	D.6
Die Anrechnung, die nach dem Renteneintritt weiterläuft	116.437,70 €	E.4
Die Befristung auf das 75. Lebensjahr	zwölf Jahresrenten	E.5

Vier Fehler, ein Fall, dieselbe Verletzung — und ein Unterschied im **hohen sechsstelligen Bereich**. Keiner dieser vier Punkte betrifft eine offene Rechtsfrage. Alle vier sind reine Sorgfalt.

Fünf Eintragungen, die heute in jede Akte gehören

ERSTENS — DIE VOLLERHEBUNG

Neun Bereiche, personenbezogen, im Wochenrhythmus. Vierzig Minuten in der Erstaufnahme, nicht nachholbar.

ZWEITENS — DAS DATUM DER REGELALTERSGRENZE

In die Fristenverwaltung, mit Vorlauf. Der einzige Termin dieser Akte, der Jahrzehnte im Voraus feststeht — und der über einen sechsstelligen Betrag entscheidet.

DRITTENS — DIE JAHRESFRIST ZUR VERJÄHRUNG

Nicht drei Jahre. Ein Jahr. Der Puffer ist der Sinn der Übung.

VIERTENS — DER VERJÄHRUNGSVERZICHT

Schriftlich, datiert befristet, **Rentenraten ausdrücklich eingeschlossen.**

FÜNFTENS — DIE TEXTBAUSTEINSAMMLUNG

Befristungsabwehr, MdE-Erwidern, Ende der Anrechnung, Stundensatzherleitung, Pflegevertrag. Fünf Absätze, die in jeder zweiten Akte wieder gebraucht werden.

Warum es nicht genügt, eine Stellschraube zu beherrschen

27,6

Wochenstunden
Block B

50 %

MdH
Block C

17,08 €

Nettostundensatz
Block D

Die drei Größen werden **multipliziert**. Wer an jeder der drei Stellen ein Drittel verliert, verliert nicht ein Drittel — sondern rund **siebzig Prozent**.

Und Block E fügt eine vierte Dimension hinzu, die nicht multipliziert, sondern **abschneidet**: eine verjährte Rate ist verloren, eine unterschriebene Abfindung ist endgültig, eine fortlaufende Anrechnung wird nicht rückabgewickelt.

Deshalb ist die Bezifferung nur die halbe Arbeit. Die andere Hälfte ist die Struktur, in der sie geltend gemacht wird.

Wozu die Sorgfalt dient

NICHT ZUR ESKALATION

Eine vollständig hergeleitete Bezifferung ist kein Kampfmittel. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass **außergerichtlich** entschieden werden kann — weil der Regulierer prüfen kann, was er bezahlt.

UND SIE WIRKT IN BEIDE RICHTUNGEN

Der Stundensatz ist offengelegt, die MdH ist bereichsweise begründet, der Divisor ist erklärt. Wer kürzen will, muss sagen, **welchen Schritt** er bestreitet — und das ist der Beginn einer Verhandlung, nicht ihr Ende.

DAS GEMEINSAME ZIEL

Bei schweren Personenschäden geht es nicht um einen Betrag, sondern um eine **Versorgung über Jahrzehnte**. Sie gelingt schneller und für alle Seiten günstiger, wenn über nachprüfbare Zahlen gesprochen wird.

Deshalb gehört zu diesem Vortrag der Hinweis, dass der reguläre Weg der **gemeinsame** ist — und dass die Rigorosität der Herleitung genau diesem Weg dient.

Was Sie mitnehmen

BESTANDTEIL	INHALT
Erhebungsbogen	Die neun Bereiche als Formular — Spalten für gesamt, Anteil der geschädigten Person, Ist-Zustand und Ausfall. Dazu die sechs Kontrollfragen.
Rechenkette	Arbeitsblatt mit den vier Faktoren und der Stundensatztabelle 2025 bis 2027, jeweils in drei Abschlagsvarianten.
Prüfschemata	Kongruenz-Zeitachse in sieben Schritten · Antragscheckliste mit acht Fragen · Abfindungscheckliste mit elf Punkten · Rechenschema Tötungsfall.
Einwand-Antwort-Tabellen	Je Block eine Tabelle — die Einwände der Regulierungspraxis mit den Erwiderungen und Fundstellen.
Formulierungsbausteine	Sämtliche Absätze dieses Vortrags im Wortlaut, zum Übernehmen in die eigene Textbausteinsammlung.
Fundstellenverzeichnis	Die vollständige Rechtsprechungsübersicht — Stundensatz, Darlegungslast, Grundlagen, Befristungsabwehr.

DER SATZ, DER DIESEN TAG TRÄGT

Der Bundesgerichtshof hat formuliert, dass der Mindestlohn die **Untergrenze des Ausgangs-Bruttowerts** bildet.

Er hat **nicht** formuliert, dass der Mindestlohn nach Vornahme des Brutto-Netto-Abschlags dem Stundensatz entspricht.

Dazwischen liegt die Arbeit, über die wir heute gesprochen haben. Und dazwischen liegen, über eine Lebenszeit gerechnet, sechsstellige Beträge.

FACHANWALTSFORTBILDUNG NACH § 15 FAO

Vielen Dank

Der Haushaltsführungsschaden —
Zeitaufwand, MdH und Stundensatz

Jan Philipp Bergmann, LL.M. · Rechtsstand August 2026